XII. Bevölkerungs- und Militärangelegenheiten.

I. Bevölkerungswesen.

A. Veränderungen im Stande der heimatberechtigten Bevölkerung. (Heimatgesetznovelle, Heimats- und Bürgerrechtverleihungen, deutschösterreichische Staatsbürgerschaft und Staatsbürgerschaftserklärungen, Auswanderungen.)

Der Verwaltungsgerichtshof hatte in der Berichtszeit mehrfach über strittige Heimatsrechtsfälle zu entscheiden. Die wichtigeren diesbezüglichen Entscheidungen sind im Abschnitt „Rechtsangelegenheiten" dieses Berichtes angeführt.

Der Gemeinderatsausschuß für die Verleihung des Heimats- und Bürgerrechtes, dem die Erledigung der Ansuchen um freiwillige Aufnahme, beziehungsweise Zusicherung der freiwilligen Aufnahme in den Wiener Heimatverband, ferner die Beschlußfassung über die Ansuchen um Aufnahme in den Wiener Heimatverband, beziehungsweise um Zusicherung dieser Aufnahme auf Grund der Ersitzung, weiters über die Ansuchen um Herabsetzung oder Nachsicht der Heimatsrechtstaxen und über die Gesuche um Verleihung des Bürgerrechtes zusteht, trat im Jahre 1914 vor Kriegsausbruch zu sechs Sitzungen zusammen; nach Beginn des Krieges trat der Ausschuß erst am 4. Jänner 1917 wieder zusammen und hielt bis 30. Juni 1919 weitere 25 Sitzungen ab. Die Beschlußfassung über die vorbezeichneten Angelegenheiten (mit Ausnahme von Bürgerrechtsansuchen, deren Erledigung in dieser Zeit sistiert blieb) erfolgte in der Zeit von August 1914 bis 4. Jänner 1917 durch den Stadtrat, der insbesondere in 13.002 Fällen über erhobene Ansprüche wegen Ersitzung des Heimatsrechtes zu entscheiden hatte. In der Zeit vom 1. Jänner 1914 bis 31. Dezember 1918 wurden 1832 Personen durch freiwillige Verleihung des Heimatsrechtes und 36.047 Personen durch Ersitzung des Heimatsrechtes (auf Grund der Novelle vom Jahre 1896 zum Heimatsgesetz) in den Wiener Heimatsverband aufgenommen. Außerdem wurden 14 Personen im Sinne des Gesetzes als heimatlos der Gemeinde Wien zugewiesen. Diesen unmittelbar in den Wiener Heimatverband aufgenommenen, beziehungsweise zugewiesenen Personen folgten im Heimatsrecht insgesamt 72.147 Frauen und Kinder.

An Taxen für die Aufnahme in den Wiener Heimatverband ging in der Zeit vom 1. Jänner 1914 bis 30. Juni 1919 insgesamt ein Betrag von 858.340 K (davon 436.011 K im Verwaltungsjahr 1918/19) ein.

Das Bürgerrecht der Stadt Wien wurde in der Berichtszeit 1444 Personen verliehen; die Einnahmen aus den Taxen für die Verleihung des Bürgerrechtes betrugen insgesamt 78.371 K.

Außer den Taxen wurden von den Bewerbern um das Bürgerrecht im Falle der Verleihung noch freiwillige Beiträge zugunsten der Armen ihres Wohnbezirkes oder zu anderen wohltätigen Zwecken geleistet. Die Höhe dieser freiwilligen Beiträge belief sich in der Berichtszeit auf 364.860 K (davon 318.370 K für den Bürgerspitalfond, 37.150 K für den Bürgerladefond und 9340 K für den Wiener allgemeinen Versorgungsfond).

Mit 13. Dezember 1918 trat das von der provisorischen Nationalversammlung beschlossene Gesetz vom 5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 91, betreffend die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft, in Wirksamkeit. Dasselbe teilte die für den Staatsbürgerschaftserwerb in Betracht kommenden Personen in zwei Gruppen: 1. in solche, die deutschösterreichische Staatsbürger infolge ihrer Heimatberechtigung in einer Gemeinde der Republik Deutschösterreich ipso jure waren, und 2. in solche, welche die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft durch die bei der politischen Bezirksbehörde des ordentlichen Wohnsitzes abzugebende Erklärung, der deutschösterreichischen Republik als getreue Staatsbürger angehören zu wollen, erlangten, wobei eine weitere Unterscheidung der Staatsbürgerschaftswerber in der Richtung hin festgelegt wurde, daß Personen, die mindestens seit 1. August 1914 in Deutschösterreich ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, durch diese Erklärung ausnahmslos österreichische Staatsbürger wurden, hingegen Personen, die ihren Wohnsitz erst nach dem 1. August 1914 nach Deutschösterreich verlegt hatten, nur dann zu dieser Erklärung berechtigt waren, wenn sie in einer außerhalb der Republik Deutschösterreich gelegenen Gemeinde des früheren Österreich mit Ausnahme von Dalmatien, Istrien und Galizien heimatberechtigt waren.

Eine lediglich infolge Heranziehung zur militärischen Dienstleistung oder zur persönlichen Dienstleistung auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes bedingte Abwesenheit unterbrach den ordentlichen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes nicht.

Die politische Bezirksbehörde hatte diese Erklärungen entgegenzunehmen, ex offo die gesetzlichen Voraussetzungen zu prüfen, im positiven Falle eine Bescheinigung auszufertigen, im negativen Falle der Partei einen abschlägigen Bescheid unter Offenhalten des Beschwerdezuges an die Landesregierung zu erteilen. Das Gesetz enthielt auch Bestimmungen über den Austritt aus dem Staatsbürgerschaftsverhältnis, daß nämlich deutschösterreichische Staatsbürger dieser ihrer Eigenschaft verlustig wurden, wenn sie sich bis zum 30. Juni 1919 zu einem anderen Staate bekannt hatten, zu dem Gebietsteile der ehemaligen österreichischen Monarchie gehörten.

Mit der Entgegennahme der Staatsbürgerschaftserklärungen waren in Wien die magistratischen Bezirksämter betraut, bei denen in der Berichtszeit insgesamt 54.017 derartige Erklärungen abgegeben worden waren.

Erwähnt sei noch, daß der Hauptzweck dieses Gesetzes darin bestanden hatte, eine der öffentlich-rechtlichen Grundlagen für die Wahl der verfassunggebenden Nationalversammlung zu schaffen.

Der Umsturz zwang eine nicht unbeträchtliche Zahl der dem Militärstand angehörenden Personen, sich um die österreichische Staatsbürgerschaft und um ein österreichisches Heimatsrecht zu bekümmern, da sie sonst ihrer Bezüge

(Aktiv- und Ruhegenüsse) und ihrer Anstellungen in den liquidierenden Militäranstalten, im Staatsamt für Heerwesen usw. verlustig geworden wären. Hiezu kamen ferner zahlreiche Bewerber um staatliche Anstellungen, von denen gleichfalls ein österreichisches Heimatsrecht verlangt wurde. Viele dieser Heimatsrechtswerber wären, wenn sie kein österreichisches Heimatsrecht erlangt hätten, als Ausländer ungeachtet ihrer deutschen Nationalität einem fremdsprachigen Staat sozial und wirtschaftlich ausgeliefert gewesen. Selbstverständlich ergab sich sonach im Jahre 1919 ein rapides Ansteigen der Ansuchen um Aufnahme in den Wiener Heimatverband. Da nur die wenigsten Bewerber einen Ersitzungsanspruch nach der Novelle zum Heimatgesetz geltend machen konnten, bildeten die Ansuchen um freiwillige Aufnahmen die weitaus überwiegende Mehrzahl.

Die Konskriptionsamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter und die zuständige Magistratsabteilung XI a (später der Magistratsabteilung XVI angegliedert) hatten dadurch eine bedeutende Arbeit zu bewältigen. Die Gemeindeverwaltung ist den dem Militärstand angehörenden Heimatsrechtswerbern entgegengekommen, indem ihnen Ermäßigungen der Aufnahmegebühren zugebilligt wurden.

Die Auswanderung von in Wien heimatberechtigten Personen betreffend ist zu bemerken, daß die Behörde in der Regel nur in jenen Fällen zur Kenntnis von Auswanderungen kam, für die im Sinne der Vorschriften über die Wehrpflicht die behördliche Bewilligung erforderlich war. Demgemäß ist die Anzahl der behördlich angezeigten Auswanderungsfälle verhältnismäßig gering. In der Berichtszeit, das ist vom 1. Jänner 1914 bis 30. Juni 1919, sind 257 männliche und 148 weibliche, im ganzen daher 405 selbständige Personen ausgewandert. Da auch 114 Ehefrauen und 223 Kinder das Heimatsrecht in Wien verloren, beträgt die gesamte Abnahme in der Zahl der Heimatberechtigten infolge der behördlich angezeigten Auswanderungen 742. Das Ziel der Auswanderung war in der Berichtszeit hauptsächlich Ungarn und das Deutsche Reich.

B. Eheangelegenheiten.

a) Normative Bestimmungen.

Diesbezüglich wäre zu erwähnen, daß mit dem Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. Jänner 1917 für Eheschließungen von Militärpersonen oder zu persönlichen Dienstleistungen nach dem Kriegsleistungsgesetz herangezogenen Personen, die zur Armee im Felde abzugehen hatten, beiden Brautleuten die Nachsicht des zweiten und dritten Aufgebotes, und für jene Eheschließungen die gänzliche Nachsicht des Eheaufgebotes bewilligt wurde, wo dem zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe berufenen Organe (Seelsorger) ein so nahe bevorstehender Zeitpunkt des Abgehens des Bräutigams zur Armee im Felde ausgewiesen wurde, daß anderen Falles die rechtzeitige Eingehung der Ehe ausgeschlossen oder doch in Frage gestellt gewesen wäre. Doch mußten in jedem Falle der gänzlichen Nachsicht des Aufgebotes die Brautleute vor dem bezeichneten Organe (Seelsorger) eidlich beteuern, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hindernis bekannt sei. Der Seelsorger hatte mit den Brautleuten ein Protokoll aufzunehmen, in dem diese um die Nachsicht des Aufgebotes in jenem Umfang baten, in dem sie nach der Lage ihres Falles nötig war; im Trauungsbuch waren entsprechende Anmerkungen über die erteilte Nachsicht einzutragen.

b) Eheschließungen und Eheaufgebote.

In der Zeit vom 1. Jänner 1914 bis einschließlich 30. Juni 1919 haben vor dem Magistrat als politischer Behörde I. Instanz 1577 Eheschließungen stattgefunden.

Hievon waren 381 sogenannte Kriegstrauungen, das sind Eheschließungen, die aus Anlaß des Krieges mit Nachsicht von allen Aufgeboten vorgenommen wurden.

In der angegebenen Zeit wurden vom Magistrat 1234 Eheaufgebote vorgenommen, wobei in 615 Fällen der gesetzliche Termin von drei Wochen eingehalten, in den übrigen Fällen die Aufgebotsfrist auf 14 Tage bis zu 24 Stunden verkürzt wurde.

C. Matrikenführung.

a) Normative Bestimmungen.

Vorschriften von allgemeinem Interesse sind in der Berichtszeit nicht erlassen worden.

b) Matrikenführung des Magistrats.

Auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 51, wurden in die beim Magistrat als politischer Behörde I. Instanz geführten Geburtsmatriken über die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehörenden Personen 178 Kinder (162 eheliche und 16 uneheliche) eingetragen. Von diesen Eintragungen sind 47 nachträglich erfolgt.

In das Sterberegister wurden 395 Fälle eingetragen.

II. Militärangelegenheiten.

A. Vorkriegszeit.

a) Normativer Teil.

In der Zeit vom 1. Jänner 1914 bis 1. August 1914 erschien vor allem eine kaiserliche Verordnung, womit der Rekrutenstand für die Erhaltung der gemeinsamen Wehrmacht und das Rekrutenkontingent zur Erhaltung der Landwehr für das Jahr 1914 festgestellt und die Aushebung der Rekrutenkontingente für dieses Jahr bewilligt wurde. Außerdem erschienen verschiedene Verordnungen, die sich auf die Ableistung des Präsenzdienstes durch Hochschulstudierende, auf den freiwilligen Eintritt zum Militär, die Wehrpflichtbegünstigungen, die Nachsicht der letzten Waffenübung und dergleichen bezogen.

b) Sachlicher Teil.

1. Ergänzung der bewaffneten Macht und Wehrpflichtbegünstigungen (Stellung und Überprüfung).

Die Mitwirkung des Magistrats im Jahre 1914 bezog sich auf die Vorbereitung zur Stellung und die Stellung selbst.

Die Vorbereitung zur Stellung umfaßte die Verzeichnung der Stellungspflichtigen auf Grund der von den Pfarr- und Matrikenämtern eingelangten und entsprechend behandelten Geburtsmatrikenauszüge, der von den Wehrpflichtigen selbst erstatteten Anmeldungen, sowie des Ergebnisses der sonst rück-

sichtlich des Vorhandenseins von Wehrpflichtigen gepflogenen Erhebungen und Nachforschungen, weiters die Eintragung der einheimischen Stellungspflichtigen in die Stellungsliste nach der arithmetischen Reihenfolge der bei der Losung gewonnenen Nummern.

Bei der Stellung selbst oblag dem Magistrat die Vertretung in der Stellungskommission und die Vorführung der Stellungspflichtigen vor dieselbe.

In der Berichtszeit gelangten die Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1893, 1892, 1891, und zwar 22.500 Einheimische und 23.909 Fremde zur Stellung.

Von den drei Stellungskommissionen wurden 1145 Begünstigungen in der Erfüllung der Dienstpflicht an Einheimische zuerkannt (und zwar 1040 Begünstigungen als Einjährigfreiwillige, 19 als Kandidaten des geistlichen Standes und ausgeweihte Priester und 86 als Familienerhalter).

Nach der Hauptstellung bis 5. November 1914 fanden zu bestimmten Terminen die Nachstellungen vor der ständigen Stellungskommission statt. Von diesem Zeitpunkt an wurde mit Rücksicht auf das Mobilitätsverhältnis die Tätigkeit der ständigen Nachstellungskommissionen eingestellt und die jeweils tagenden Musterungskommissionen im gegebenen Falle ad hoc als Stellungskommission konstituiert.

2. Die nichtaktive Mannschaft, sowie die Gagisten im nichtaktiven Verhältnis.

Hiefür kamen folgende Momente in Betracht: 1. Die Meldepflicht, 2. die Evidenzhaltung, 3. die Einberufungen und 4. die Kontrollversammlungen und Hauptrapporte.

In der Berichtszeit fanden weder Kontrollversammlungen noch Hauptrapporte statt.

Von der nichtaktiven Mannschaft wurden 49.469 Anmeldungen, 21.257 Abmeldungen, 24.199 Wohnungsveränderungsanzeigen, daher im ganzen 94.925 Meldungen erstattet. Die Zahl der unmittelbar in der Konskriptionsamtszentrale eingelangten Einberufungskarten betrug 14.374; hievon entfielen auf Einberufungen zur aktiven Dienstleistung 4887, zu Waffenübungen 9487; Evidenzberichtigungen wurden 250 durchgeführt.

Ein großes Feld der Betätigung eröffnete sich dem Wiener Magistrat bei der Behandlung jener Fragen, die sich auf den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von zu einer Waffen- (Dienst-) Übung, beziehungsweise zur militärischen Ausbildung Eingerückten — Gesetz vom 21. Juli 1908, R. G. Bl. Nr. 141 — bezogen. Während der Berichtszeit wurden bei den magistratischen Bezirksämtern 3754 derartige Anspruchsanmeldungen eingebracht. Unterhaltsbeiträge aus Gemeindemitteln für die bei den städtischen Unternehmungen, Ämtern und Anstalten in ständiger Verwendung stehenden Angestellten wurden bis 31. Juli 1914 in 429 Fällen vorgemerkt.

3. Der Landsturm.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Magistrats auf diesem Gebiete beruhte auf der genauen Evidenzführung der Landsturmpflichtigen überhaupt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die verzeichneten Landsturmpflichtigen in militärischer Dienstleistung gestanden waren oder nicht. Neuaufgenommen in die Sturmrolle

wurde der Geburtsjahrgang 1894, während der Geburtsjahrgang 1871 aus der Landsturmevidenz zur Ausscheidung gelangte. Neben dieser allgemeinen Evidenzhaltung der Landsturmpflichtigen oblag dem Magistrat die besondere Evidenz der vom Landsturmdienst befreiten und enthobenen, sowie der für besondere Dienstleistungen für Kriegszwecke designierten Landsturmpflichtigen aller Jahrgänge.

4. Einquartierungs- und Vorspannangelegenheiten.

Nach den Gesetzen vom 11. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 93, und vom 25. Juni 1895, R. G. Bl. Nr. 100, haftete die Verpflichtung zur Beistellung der vom Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr und dem Landsturm benötigten Unterkünfte und Nebenerfordernisse auf dem Besitzer des Hauses, beziehungsweise auf dem Besitze sonstiger, zu Bequartierungszwecken angeforderter Räumlichkeiten.

Nach dem Gesetz war die Einquartierung entweder eine bleibende (auf Grund der ständigen Friedensdislokation) oder eine vorübergehende (bei Märschen und dergleichen), weiters eine gemeinsame (für mindestens eine halbe Kompagnie in einem Gebäude) oder eine Einzelbequartierung.

Die Gemeinde Wien hatte bereits seit 1. November 1852 die Hausbesitzer von der Naturalquartierleistung in gewöhnlichen Fällen gegen Einhebung einer Umlage in der Höhe eines zehntel Hellers von der richtiggestellten Mietzinskrone enthoben und für die Beistellung der angesprochenen Unterkünfte und Nebenerfordernisse selbst Vorsorge getroffen.

Die bleibende gemeinsame Einquartierung wurde in den der Gemeinde gehörigen Kasernen, und zwar in der Landwehrkaserne im XIII. Bezirk und in der Krimskyschen Notkaserne im III. Bezirk durchgeführt.

Für die bleibende Einzelbequartierung wurde wie in den Vorjahren durch Miete der erforderlichen Wohnungen und Zimmer vorgesorgt.

Für die Beistellung von Unterkunft und sonstigen Nebenerfordernissen wurden von der Militärverwaltung gesetzlich bestimmte Vergütungen gezahlt. Bezüglich des Vorspannwesens im Frieden wird folgendes bemerkt:

Die Bestimmungen über die Militärvorspannbeistellung im Frieden waren im Gesetz vom 22. Mai 1905, R. G. Bl. Nr. 86, enthalten. Die Verpflichtung zum Vorspann belastete alle Besitzer von Zug-, Reit- und Tragtieren und von Wagen. Die ärarische Gebühr betrug 25 h für 1 km und 1 Pferd; außerdem wurde der beizustellende Wagen mit 4 h für jeden Kilometer vergütet.

Die Gemeinde Wien hatte die Pferdebesitzer von der Naturalleistung entbunden und die Vorspannfuhren durch die städtischen Kontrahenten besorgen lassen; dafür wurde — abgesehen von der Einzahlung des Militärs — durch die Gemeinde von den Pferdebesitzern eine Umlage von 30 h pro Jahr und Pferd eingehoben.

5. Stellung der Pferde und Fuhrwerke.

Für die Zwecke der Mobilisierung, sowie auch der Ergänzung der bewaffneten Macht auf den Kriegsstand waren die Pferdebesitzer verpflichtet, über Aufforderung der politischen Behörde (Pferdeeinberufung) ihre Pferde samt Ausrüstungen gegen angemessene Entschädigung dem Staat ins Eigentum zu überlassen. Zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit des Aushebungsbezirkes Wien

diente die auch in der Berichtszeit vorgenommene Zählung und kommissionelle Klassifikation der Pferde.

Auch rücksichtlich der Transportmittel bestimmte das Gesetz die Überlassung derselben gegen angemessene Entschädigung an den Staat für die eingangs erwähnten Zwecke. Zwecks Ermittlung der Leistungsfähigkeit an für den animalischen Zug bestimmten Fuhrwerken erfolgte gleichfalls eine Anzeige und Zählung derselben.

Auf Grund der Pferde- und Fuhrwerkszählung und Klassifikation wurde im städtischen Einquartierungsamt ein Pferde- und Fuhrwerkskataster in steter Evidenz gehalten. Dieser bildete dann wieder die administrative Unterlage für die Aufteilung der Kriegsleistungen an Pferden und Fuhrwerken auf die einzelnen Besitzer.

B. Kriegszeit.

a) Normativer Teil.

1. Gesetze und Verordnungen.

Die auf diesem Gebiet erschienenen Gesetze und Verordnungen sind so zahlreich, daß von einer Aufzählung derselben in dem vorliegenden Bericht Umgang genommen werden muß. Im allgemeinen betrafen sie außer den Fragen des militärischen Ergänzungswesens die Fragen des Unterhaltsbeitrages für Angehörige von Mobilisierten, der sonstigen staatlichen Unterstützungen und Zuwendungen an Eingerückte und deren Angehörige, ferner die Fragen der Invalidenversorgung, sowie jener der Militärwitwen und -waisen, weiters die Fragen, betreffend die Kriegsleistungen, darunter die Vorratsaufnahmen, Verarbeitungs- und Veräußerungsbeschränkungen, sowie Beschlagnahmen einer Unmenge wirtschaftlicher Güter und dergleichen.

2. Kundmachungen und Erlässe.

Den breitesten Raum nahmen wohl die Einberufungskundmachungen ein, deren im ganzen 47 erschienen waren; außerdem sind zahlreiche Erlässe, hauptsächlich zur Durchführung der erwähnten Gesetze und Verordnungen, sowie über die Kriegstrauungen, die Evidenz der gefallenen Krieger und betreffend Kriegsgefangene und Flüchtlinge zu erwähnen.

b) Sachlicher Teil.

Die Hauptlast des Krieges ruhte zweifellos auf der bewaffneten Macht des kriegführenden Staates. Die Erfüllung der durch den Krieg entstandenen Aufgaben schien jedoch keineswegs auf die Lösung von Fragen taktisch-operativer Natur beschränkt. Bei dem Bestreben der Kriegsverwaltung, die Wehrmacht mit allen notwendigen Erfordernissen an Personen und Sachen zu versehen und alle sich ergebenden Abgänge unverweilt zu ergänzen, drängten sich auch andere Fragen auf, bei deren Behandlung die militärischen Organe (Kommanden, Behörden und Anstalten) der Mitwirkung der Zivilbehörden, und zwar insbesondere der politischen Behörden und Gemeinden nicht entraten konnten. Naturgemäß gewann daher gerade in dieser Zeit das Verwaltungsgebiet des Militärwesens an Bedeutung und erfuhr eine wesentliche Erweiterung.

Die Mitwirkung des Magistrats bei den militärischen Belangen, wie sie durch die Mobilisierung und die Mobilität verursacht wurden, war hauptsächlich auf die Erreichung nachstehender Ziele eingerichtet:

1. Herstellung und Erhaltung der für die Kriegführung notwendigen numerischen Stärke der Armee, sowie ihrer Schlagfertigkeit und Operationsfähigkeit und

2. möglichste Hintanhaltung von Störungen im sozialen und wirtschaftlichen Leben.

Die Durchführung der in diesen Rahmen fallenden und dem Wiener Magistrat als politische Behörde erster Instanz und als Exekutivorgan der Gemeinde Wien zukommenden und vielfach schon im Frieden vorbereitet gewesenen Maßnahmen, wurde in der Magistratsabteilung XVI (jetzt 50) zentralisiert. Es oblag dieser Magistratsstelle insbesondere:

1. die Beteilung der magistratischen Bezirksämter mit den erforderlichen Mobilisierungsdrucksorten;

2. die Übermittlung der mannigfachen Kundmachungen über militärische Einberufungen, Requisitionen und dergleichen, sowie der sonstigen Verlautbarungen an die in Betracht kommenden Stellen behufs Affigierung und die Aufklärung der Bevölkerung über alle Fragen militärischer Natur;

3. die Intimation der während der Mobilität ergangenen Erlässe der Oberbehörden an die hieran interessierten Stellen;

4. die Oberleitung und Überwachung des Konskriptionsamtes in allen diesem zur Behandlung zugewiesenen Mobilisierungsagenden und der übrigen durch die Mobilität erwachsenen Aufgaben;

5. die Durchführung einer Reihe von Aktionen größten Stils, über deren Umfang man sich in Friedenszeiten kaum die richtige Vorstellung machen konnte (wiederholte Musterungen der Landsturmpflichtigen aller Landsturmaltersklassen, weitestgehende militärische Bequartierungen und Kriegsleistungen persönlicher und sachlicher Natur, Amtshandlungen bei Befreiungen und Enthebungen von der Erfüllung der Wehrpflicht usw.) und

6. die Bewältigung aller Aufgaben, die durch die Anwendung und den Vollzug jener Gesetze und Verordnungen hervorgerufen wurden, welche für die Mobilisierung und die im Mobilitätsbegriff enthaltenen Verhältnisse teils vor Kriegsbeginn bestanden hatten, teils während des Mobilitätsverlaufes erlassen wurden (wie die Gesetze über Militärbequartierung, Pferdeklassifikation, Pferdeübernahme, Kriegsleistungen, die einschlägigen Durchführungsverordnungen usw.). Dabei wurden vom Magistrat vielfach Einrichtungen geschaffen, die (wie der Index der fremdzuständigen Musterungspflichtigen) vorbildlich und richtunggebend auf diesem Gebiet für die anderen politischen Bezirksbehörden wurden.

Bei dieser Tätigkeit wurde aber vom Magistrat stets getrachtet — bei aller Würdigung der Berechtigung der Ansprüche und Erfordernisse der Kriegsverwaltung —, auf die möglichste Erhaltung des Wirtschaftslebens und auf die tunlichste Verhinderung von Störungen im sozialen Leben Bedacht zu nehmen und stets mit den militärischen Interessen auch jene der Gemeinde in Einklang zu bringen, beziehungsweise bei widerstreitenden Interessen (wie bei der Beistellung von Arbeitern und sonstigen Leistungen nach dem Kriegsleistungsgesetz) das ausgleichende Maß zu finden.

I. Herstellung und Erhaltung der für die Kriegführung notwendigen numerischen Stärke der Armee sowie ihrer Schlagfertigkeit und Operationsfähigkeit.

1. Ergänzung der bewaffneten Macht auf den Kriegsstand.

a) Mobilmachung der Einzurückenden überhaupt.

Der infolge der politischen Verhältnisse am 25. Juli 1914 angeordneten teilweisen Mobilisierung und teilweisen Aufbietung des Landsturmes folgte am 31. Juli 1914 mittels Einberufungskundmachung A die allgemeine Mobilisierung sowie die Aufbietung des gesamten Landsturmes. Auf Grund dieser Anordnungen sowie der weiteren Einberufungskundmachung C vom 20. August 1914 rückten in Wien 27.863 einheimische Präsenzdienstpflichtige, 52.554 einheimische und 100.095 fremde Reservedienstpflichtige, 35.844 einheimische und 23.338 fremde gediente Landsturmpflichtige, insgesamt also 239.694 Personen zur aktiven militärischen Dienstleistung ein.

b) Die nichtaktive Mannschaft (Reservisten, Ersatzreservisten, dauernd Beurlaubte).

Der Magistrat hatte vor allem die Einrückung der von der Einberufung betroffenen Wehrpflichtigen des nichtaktiven Verhältnisses zu fördern, zu unterstützen und zu überwachen. Die Einrückenden erhielten, wenn sie kein militärisches Dokument besaßen, zur Benützung von Bahn und Schiff Beglaubigungsscheine und Zertifikate. Von Wichtigkeit war die Behandlung der Krankheitszeugnisse über die infolge Erkrankung an der Einrückung behinderten Nichtaktiven. Säumige Einrückende wurden zur unverzüglichen Einrückung verhalten. Im engen Zusammenhang mit der Überwachung der Einrückung der nichtaktiven Mannschaft stand auch die Behandlung jener Verhältnisse und Vorkommnisse, welche die eingerückte Mannschaft betrafen. Diesbezüglich wurden sämtliche zur Kenntnis gelangten Anlässe, wie Rückbeurlaubungen, Entlassungen, Enthebungen, Abgänge infolge Desertion oder Ableben in Vormerkung genommen. Hinsichtlich der auf dem Schlachtfeld Gefallenen oder sonstwie dortselbst verstorbenen Einheimischen wurden deren anhergelangte Effekten übernommen sowie die Angehörigen und das Bezirksgericht des letzten Wohnortes verständigt.

c) Landsturm, Landsturmmusterungen und Freiwilligenformationen.

Auch auf diesem Gebiet hatte der Magistrat die Einrückung zu fördern, zu unterstützen und zu überwachen. Hinsichtlich der Meldepflicht der Landsturmpflichtigen aus Anlaß der Einrückung im Mobilisierungsfall, ihrer allfälligen Beteilung mit Beglaubigungsscheinen und ihrer Anweisung zur Einrückung mittels Eisenbahn oder Dampfschiff galten im allgemeinen die bereits bezüglich der nichtaktiven Mannschaft erörterten Einzelheiten. Gegen säumige Landsturmpflichtige wurde nötigenfalls mit Zwangsmaßregeln vorgegangen.

Die Landsturmpflicht erstreckte sich auch auf jene Körperschaften (als Gesamtheit), die einen militärischen Charakter, beziehungsweise ein militärisches Abzeichen trugen. Die in Wien bestehenden derartigen Körperschaften (Veteranenvereine usw.) wurden vom Landesverteidigungsministerium zur Versehung des Garnisonswachdienstes dem Stadtkommandanten von Wien zur Verfügung

gestellt. Dem Wiener Magistrat oblag hiebei die genaue Evidenz der Mitglieder der erwähnten Korporationen und die Unterstützung der militärischen Aufsichtsstelle bei der Überwachung der genannten Körperschaften rücksichtlich der Erfüllung ihrer statutarischen Verpflichtungen. Die Gesamtzahl der zum Garnisonswachdienst herangezogenen Mitglieder der landsturmpflichtigen Körperschaften betrug 6300.

Die Amtshandlungen über Rückbeurlaubungen, Enthebungen und Wohnungsveränderungen, die Zustellung von Einberufungskarten für spezielle Dienstleistungen, die Behandlung der Präsentierungskarten, von Anzeigen über Gefallene, Gestorbene, Nichteingerückte, Kriegsgefangene, Vermißte und Deserteure beliefen sich auf 417.873.

Die angeordnete Verlängerung der Landsturmdienstpflicht vom 18. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr erforderte die neuerliche Evidenznahme von rund 120.000 Einheimischen.

Für die Evidenzhaltung der angesprochenen Unterhaltsbeiträge wurde ein Kataster angelegt, der am Schluß der Berichtszeit noch aktiv besteht und 171.079 Avisi enthält.

Über die im Kriege Gefallenen und die infolge Kriegsbeschädigungen Gestorbenen, die das Heimatsrecht in Wien besaßen, wurde eine „Ehrenhalle" in Katasterform angelegt.

Die Sturmrolle, die bis nun in Buchform geführt wurde, wurde während des Krieges vollkommen neu organisiert, indem für jeden Landsturmpflichtigen ein Sturmrollenblatt angefertigt wurde; in dasselbe wurden auch alle Änderungen eingetragen. Die Sturmrolle umfaßte rund 350.000 Sturmrollenblätter.

Der Fortschritt der kriegerischen Ereignisse erforderte, daß für die notwendig werdende Ergänzung des Heeres neue Vorsorgen getroffen wurden.

Als erste Maßregel erfolgte die Einberufung der im Jahre 1894 geborenen sowie der im Jahre 1893 und 1892 geborenen, bei der Stellung im Jahre 1914 mit „Zurückstellen" befundenen Landsturmpflichtigen zur Dienstleistung mit der Waffe. Die Heranziehung der Vorbezeichneten erfolgte unter Hinweis auf die Bestimmungen des Landsturmgesetzes und es sollte dadurch die auf dem Wehrgesetz beruhende Stellungspflicht derselben im Jahre 1915 in keiner Weise berührt werden.

Bald aber erforderte die Vorsorge für die notwendige Ergänzung der Wehrmacht neuerliche Vorkehrungen. Zu diesem Behuf wurden die bereits bei der Stellung, Überprüfung oder Superarbitrierung „waffenunfähig" befundenen, und zwar zuerst die 1878 bis 1890 geborenen Landsturmpflichtigen zur Landsturmdienstleistung mit der Waffe einberufen.

Zu den nächsten Ergänzungsmaßregeln gehörte die Einberufung der 1891, 1895 und 1896 geborenen, sodann der in den Jahren 1873 bis einschließlich 1877 geborenen Landsturmpflichtigen.

Es erstreckte sich sohin die Einberufung im Sinne der erfolgten Aufbietung des gesamten Landsturmes auf alle wehrfähigen Staatsbürger vom Beginn des Jahres, in welchem dieselben ihr 19. Lebensjahr vollendeten, bis zu dem Jahre, in welchem sie ihr 42. Lebensjahr vollstreckten, das waren im Jahre 1915 die Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1896 bis 1873.

Die Einberufung der Landsturmpflichtigen erfolgte mittels Einberufungskundmachungen, die der Reihenfolge nach mit Buchstaben bezeichnet waren. Die

Einberufenen selbst hatten vor Landsturmmusterungskommissionen zu erscheinen, denen je ein Stabs- und ein Oberoffizier, ein Militärarzt und ein Vertreter der politischen Bezirksbehörde angehörten. Den Vorsitz führte der militärische Vertreter, der nach erfolgter Untersuchung des Musterungspflichtigen durch den Militärarzt den Beschluß bezüglich der Eignung zum Landsturmdienst mit der Waffe auszusprechen hatte, ohne aber an das ärztliche Gutachten irgendwie gebunden gewesen zu sein oder eine erfolgte Abänderung begründen zu müssen.

Dem Vertreter der politischen Behörde stand diesbezüglich weder eine Einflußnahme, noch ein Einspruchsrecht zu.

Weitere Vorsorgen für die Ergänzung der Wehrmacht machten es nicht nur notwendig, daß die bei den Musterungen nicht Geeigneten neuerlich der Musterung unterzogen wurden (die Angehörigen einzelner Geburtsjahrgänge wurden sogar fünfmal den Musterungskommissionen vorgeführt), sondern daß auch einschneidende Abänderungen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgten, um den Kreis der zu musternden Personen erweitern zu können.

Mit der kaiserlichen Verordnung vom 1. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 108, wurde die Landsturmpflicht auf die 18-, sowie 43- bis 50jährigen Personen ausgedehnt.

Auf Grund dieser Erweiterung der Landsturmpflicht wurden vom 16. Juni bis 3. Juli 1915 die 1897 geborenen Landsturmpflichtigen und in weiterer Folge in den nächsten Jahren stets der jüngste, in das landsturmpflichtige Alter getretene Geburtsjahrgang der Landsturmmusterung unterzogen.

Die Musterung der Achtzehnjährigen hatte durch gemischte Kommissionen zu erfolgen, denen außer den früher angeführten Kommissionsmitgliedern noch ein Amtsarzt der politischen Bezirksbehörde beigegeben war, der hinsichtlich der Eignung der Musterungspflichtigen ein konsultatives Votum hatte. Von der ausdrücklichen Bestimmung eines Vorsitzenden wurde bei den gemischten Kommissionen abgesehen. Dem Vertreter der politischen Bezirksbehörde war bei diesen Musterungen des jüngsten Jahrganges der Landsturmpflichtigen das Recht eingeräumt, im Falle der Beschluß des Stabsoffizieres mit dem ärztlichen Gutachten nicht übereinstimmte oder bei einem Beschluß auf Nichteignung, den betreffenden Musterungspflichtigen zur Übermusterung vor einer Überprüfungskommission zu bestimmen. Da ein mit dem ärztlichen Gutachten auf Eignung übereinstimmender Beschluß endgültig war, konnte von dem Vertreter der politischen Bezirksbehörde nur in den wenigsten Fällen von dem Recht der Übermusterung Gebrauch gemacht werden.

Ebenfalls auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 1. Mai 1915 erfolgte die Musterung der 1872 bis 1865 geborenen Landsturmpflichtigen in der Zeit vom 29. Juli bis 30. September 1915.

Es wurden sohin innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahre, das ist vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915, 33 Jahrgänge von Landsturmpflichtigen der Musterung unterzogen.

Als weitere Maßnahme der Beschaffung der erforderlichen Ersätze für die Armee wurde mit der kaiserlichen Ermächtigung vom 31. März 1917 die Musterung aller jener in den Jahren 1893 bis 1867 Geborenen angeordnet, welche auf Grund eines früheren Beschlusses in der Stellungsliste oder Sturmrolle als

zu jedem Landsturmdienst ungeeignet gelöscht worden waren.

Trotz der wiederholten Musterungen und ungeachtet der wiederholt vorgenommenen Änderungen im Gebrechenverzeichnis hinsichtlich der Herabsetzung des Tauglichkeitsgrades waren keine nennenswerten Ersätze für die Wehrmacht mehr zu erzielen. Vorgekommene arge Mißgriffe machten auch die Einführung der Anordnung notwendig, daß Musterungspflichtige, die angaben, mit einem durch eine oberflächliche Untersuchung nicht sofort festzustellenden Leiden behaftet zu sein, vor der Beschlußfassung über ihre Eignung der spitalsärztlichen Konstatierung zugeführt wurden.

Außer diesen mit Einberufungskundmachungen verlautbarten Musterungen wurden noch folgende Musterungen, bei denen ebenfalls die äußerst umfangreichen Vorarbeiten vom Konskriptionsamt durchgeführt wurden, vorgenommen: die Musterung der Flüchtlinge aus Galizien und der Bukowina, der landsturmpflichtigen Arbeiter, der Mitglieder der landsturmpflichtigen Körperschaften und der Sträflinge.

Die verschiedenen Musterungskommissionen amtierten an 524 Tagen, und zwar gewöhnlich sowohl vor- als auch nachmittags. Bei der großen Anzahl der Musterungspflichtigen mußten bei jeder Musterung mehrere Kommissionen aufgestellt werden, und es amtierten beispielsweise bei der Musterung K gleichzeitig 14 Kommissionen. Außer diesen Musterungen fanden nach Bedarf während der ganzen Berichtszeit auch Nachmusterungen statt.

Insgesamt gelangten in der Berichtszeit zur Vorführung vor die Musterungskommissionen 468.345 einheimische und 402.422 fremdzuständige, zusammen daher 870.767 Landsturmpflichtige, von denen 308.541 zum Landsturmdienst mit der Waffe geeignet befunden wurden, was einer durchschnittlichen Tauglichkeitsziffer von 35% entspricht.

Das Konskriptionsamt, das sämtliche Vorarbeiten zu den Musterungen besorgen mußte, hatte bei der großen Anzahl der Musterungspflichtigen und bei der Kürze der jeweils zur Durchführung festgesetzten Zeit eine schwere und aufreibende Arbeit zu leisten, zu der dann stets noch die Kontrolle des vollzähligen Erscheinens der Musterungspflichtigen bei den Musterungen kam.

Eine weitere bedeutende Arbeit, die gleichzeitig mit den allgemeinen Musterungen zur Durchführung gelangte, waren die Maßnahmen zur Wiederherstellung der durch die feindliche Invasion in Galizien und der Bukowina vielfach vermißten oder in Unordnung gekommenen Evidenzbehelfe der dortigen militärischen und politischen Behörden. Die Grundlage für diese Evidenznahme bildete die angeordnete Meldepflicht sämtlicher wehrpflichtigen Personen, die in Galizien und der Bukowina heimatberechtigt oder dort im Aufenthalt waren, bei der Aufenthaltsgemeinde.

Auch wurde die Überprüfung des Wehrpflichtverhältnisses dieser Personen durch eigene Kommissionen, die wie die Musterungskommissionen zusammengesetzt waren und auch deren Befugnisse hatten, angeordnet. In Wien amtierten zu diesem Zweck im Jahre 1916 vier Überprüfungskommissionen.

Als im Jahre 1917 die Abgänge bei der Armee im Felde im Wege der Musterung nicht mehr gedeckt werden konnten, wurde zufolge Erlasses des Mini-

steriums für Landesverteidigung vom 6. Oktober 1917 die Heranziehung von Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1891 bis 1868, die bei den Musterungen zum Dienst mit der Waffe nicht geeignet befunden worden waren, in größerem Umfang zum Landsturmdienst ohne Waffe angeordnet. Es sollte dadurch für die Militärbehörde die Möglichkeit geschaffen werden, die in den verschiedenen militärischen Hilfsdiensten verwendeten Mannschaften, welche nach ihrem Tauglichkeitsgrad etwa für den Dienst in der Etappe in Betracht kamen, von ihren gegenwärtigen Verwendungen ablösen zu können.

Die Durchführung dieser Aktion bot dem Konskriptionsamt, das die Vorarbeiten für die Auswahl und die Einberufung der Landsturmpflichtigen, ferner die Kontrolle bezüglich der Nichteingerückten durchzuführen hatte, große Schwierigkeiten.

Als erste Rate für Wien wurden durch das Ministerium 1197 Landsturmpflichtige für den 19. November 1917 angefordert. Obwohl hiefür vom Konskriptionsamt 2319 Personen zur Dienstleistung ausgewählt und auch einberufen wurden, konnten nur 826 Mann der Militärbehörde zur Verfügung gestellt werden, und es verblieb ein Rückstand von 371 Mann. Dieses Fehlergebnis war vor allem darauf zurückzuführen, daß in einzelnen qualifizierten Berufen zur Einberufung geeignete Personen überhaupt nicht mehr vorhanden waren, und sich unter den Einberufenen noch solche befanden, von deren Heranziehung zum Landsturmdienst mit Rücksicht auf ihre Dienstleistung in einem militärischen oder sonstigen, im öffentlichen Interesse gelegenen Betrieb nachträglich abgesehen werden mußte. Zur Deckung des Ersatzes von 371 Landsturmpflichtigen wurden neuerlich 1035 Landsturmpflichtige ausgewählt; trotzdem konnte aber auch diesmal die erforderliche Anzahl nicht voll aufgebracht werden.

Bereits für den 14. März 1918 wurden aber für Wien als zweite Rate 1536 Landsturmpflichtige vom Ministerium zur Einberufung angesprochen. Begegnete schon die erste Beistellung überaus großen Schwierigkeiten, so war es nunmehr ganz unmöglich, dieser Anforderung zu entsprechen.

Da aber noch weitere Einberufungen, und zwar in noch größerem Umfang bevorstanden, wurde vom Bürgermeister der Regierung eine Denkschrift überreicht, in der in eingehender Weise zur Ausführung gelangte, daß weitere Einberufungen zum Landsturmdienst ohne Waffe zur vollständigen Lahmlegung des Wirtschaftslebens in Wien führen müßten.

Tatsächlich sind in der Folge weitere Einberufungen unterblieben.

Eine Erweiterung erfuhr der Stand der bewaffneten Macht auch durch die Einbeziehung von freiwilligen Formationen (Radfahrbataillone, polnisch-ukrainische Legion und dergleichen). Die Zugehörigkeit zu diesen war oft für die Fragen der Musterungspflicht und bei Beurteilung der Anspruchsberechtigung nach dem Unterhaltsbeitragsgesetz von entscheidender Bedeutung.

Die Bewältigung und anstandslose Durchführung der erwähnten Riesenarbeiten war nur durch den restlosen Opfermut der Angestellten des Konskriptionsamtes möglich, obwohl sich auch bei ihnen die infolge der langen Dauer des Krieges bedingte Überarbeitung und die durch die schlechten Ernährungsverhältnisse hervorgerufene Unterernährung immer deutlicher fühlbar machte.

2. Beistellung der für die Schlagfertigkeit und Operationsfähigkeit der Armee notwendigen weiteren persönlichen und sachlichen Erfordernisse.

Die hiefür bereits bestandenen gesetzlichen Grundlagen, wie Landsturmgesetz und Landsturmorganisationsvorschrift, desgleichen die Gesetze über Militärbequartierung, Stellung der Pferde und Fuhrwerke hatten durch das Kriegsleistungsgesetz vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, eine bedeutende Erweiterung erfahren.

Die Kriegsleistungen wurden in Anspruch genommen für Zwecke der bewaffneten Macht, für die im Interesse des Krieges notwendigen Schutzmaßnahmen, für Zwecke der Gendarmerie, der Finanzwache und des staatlichen Forstpersonals, sowie für Zwecke des die bewaffnete Macht begleitenden Zivilpersonals, endlich für Zwecke der Kriegsgefangenen und auch für Zwecke eines anderen verbündeten Staates. Die Kriegsleistungsanforderungen waren auf den unbedingten Bedarf zu beschränken und es war die Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Allgemein galt auch der Grundsatz, daß alle Leistungen, soweit nichts anderes bestimmt wird, entsprechend zu vergüten sind. Das Kriegsleistungsgesetz unterschied zwischen persönlichen und sachlichen Leistungen.

Auf Grund dieses Gesetzes betreffend die Kriegsleistungen wurde sofort nach Ausbruch des Krieges die Bezirkskommission für Kriegsleistungen in Wien konstituiert. Dieselbe bestand aus dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, zwei von der Stadtvertretung gewählten Vertrauensmännern, einem Vertreter der Finanzbehörde, einem Vertreter der Militärverwaltung und einem Schriftführer. Die Kommission hatte über die angemeldeten Ansprüche der Beisteller von Kriegsleistungen auf Vergütung oder Schadenersatz, sowie über die erhobenen Versorgungsansprüche die Erhebungen zu pflegen. Die Überprüfung der Operate oblag der Landeskommission, die endgültige Entscheidung der im Staatsamt für Heerwesen bestehenden Ministerialkommission.

Die Bezirkskommission für Kriegsleistungen in Wien hat in der Zeit vom 11. Dezember 1917 bis 30. Juni 1919 insgesamt 18 Sitzungen abgehalten, in denen 236 Geschäftsstücke behandelt wurden.

a) Persönliche Erfordernisse.

Arbeiterbeistellung.

In diesem Rahmen nimmt die Arbeiteranforderung und Arbeiterbeistellung den größten Raum ein.

Rücksichtlich der landsturmpflichtigen Arbeiter bestimmte die Landsturmorganisationsvorschrift, daß Landsturmpflichtige, die keine Verwendung im Heere, in der Kriegsmarine, Landwehr oder in Landsturmformationen finden, nach Maßgabe ihrer persönlichen Verwendbarkeit oder ihrer bürgerlichen Berufe nach Bedarf zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke herangezogen werden. Bezüglich der nach dem Kriegsleistungsgesetz beizustellenden Arbeiter bestimmte das Gesetz, daß zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke, jedoch nur außerhalb der Feuerlinie, wenn der Bedarf durch vorhandene freiwillige Arbeiter oder durch Landsturmpflichtige nicht gedeckt werden kann, alle arbeitsfähigen männlichen Zivilpersonen, die das 55. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, herangezogen werden können.

Die administrative Grundlage für die Ermittlung der landsturmpflichtigen Professionisten und sonstigen für Kriegszwecke in Betracht kommenden Arbeiter bot dem Magistrat das Ergebnis der Konskription aller in Wien wohnhaften, nicht militärisch ausgebildeten Landsturmpflichtigen, die für den Waffendienst nicht, jedoch für die oberwähnte Verwendung in Betracht kamen. Auch über die nach dem Kriegsleistungsgesetz heranzuziehenden Arbeiter wurde eine eigene Evidenz geführt, wobei die Behelfe des Zentralmeldungsamtes der Polizeidirektion und des Zentralwahl- und Steuerkatasters als Grundlagen dienten, und weiters auch die Verzeichnisse der bei den Landsturmmusterungen als zum Waffendienst nicht geeignet befundenen Wehrpflichtigen herangezogen wurden.

Auf Grund der von Seite der militärischen Stellen mittelbar (durch das Statthaltereipräsidium) oder unmittelbar an den Magistrat gestellten Anforderungen zur Arbeiterbeistellung ergingen mit Zuhilfenahme der genauen Arbeiterevidenz die Einberufungsbefehle an die angeforderten, durch den Magistrat ausgewählten Arbeiter. Die Übernahme derselben durch die militärischen Organe erfolgte in hiezu eigens bestimmten Sammelstellen.

Bis Ende März 1915 wurde das Kontingent der seitens der Gemeinde Wien beizustellenden Arbeiter zum größten Teil aus Arbeitslosen und freiwillig sich Meldenden gedeckt. Nach diesem Zeitpunkt mußte jedoch bereits auf in Arbeit Stehende gegriffen werden. Durch die vielen Musterungen und Arbeiterbeistellungen wurde die Zahl der noch verfügbaren Arbeiter immer kleiner. Ende 1916 waren einzelne Kategorien qualifizierter Arbeiter in Wien überhaupt nicht mehr aufzubringen.

Die allgemeine physische Minderwertigkeit des von den Musterungen übriggebliebenen, durch Nahrungsmangel beeinflußten Menschenmaterials, das für Arbeiterbeistellungen noch in Betracht kommen konnte, entsprach den militärischerseits gestellten Anforderungen immer weniger, was durch die stetig wachsende Zahl der von den Militärärzten als ungeeignet zurückgewiesenen, beigestellten Arbeiter zum Ausdruck kam, bis endlich Ende Juni 1918, wie schon früher bei Besprechung der vom Militär angeordneten Heranziehung von Landsturmpflichtigen zum Landsturmdienst ohne Waffe erwähnt worden ist, die äußerste Grenze der Beistellungsmöglichkeit überhaupt erreicht wurde. Viele und zeitraubende Arbeit erwuchs dem Magistrat durch die bei ihm vorgebrachten Klagen beigestellter Arbeiter über erlittene Gebührenverkürzungen. Obwohl eine Intervention in den bezüglichen Vorschriften nicht vorgesehen war, erachtete der Magistrat es doch für seine Pflicht, den benachteiligten Wiener Arbeitern zur Durchsetzung ihrer rechtlichen Ansprüche nach Möglichkeit die amtliche Unterstützung zu bieten, und es wurden diesbezüglich auch manche Erfolge erzielt. Im ganzen wurden von der Gemeinde der Militärbehörde rund 54.000 Arbeiter beigestellt, wovon mehr als 20.000 auf Hilfsarbeiter entfielen.

Sonstige persönliche Erfordernisse.

Hier wäre die über Anforderung der Heeresverwaltung auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes durch den Magistrat erfolgte Beistellung von nicht landsturmpflichtigen Ärzten und Tierärzten, die sodann in den verschiedenen auswärtigen Epidemie- und Tierspitälern verwendet wurden, zu erwähnen. Dabei gab es gleichfalls mannigfache Beschwerden und Einsprachen der Betroffenen zu erledigen.

In Bezug auf die Befreiung von persönlichen Dienstleistungen nach dem Kriegsleistungsgesetz hatte der Magistrat in zahlreichen Fällen über diesfällig eingebrachte Ansuchen zu entscheiden. Falls eine Befreiung von der Kriegsleistung ausgesprochen wurde, war in der Regel der militärischen Stelle, von der die Anforderung ausgegangen war, ein Ersatzmann zu stellen.

b) Sachliche Erfordernisse.

Die für die Armee beizustellenden sachlichen Erfordernisse lassen sich in zwei Gruppen bringen, je nachdem es sich hiebei um die Beistellung von beweglichen oder unbeweglichen Sachen handelte. Zur ersteren Gruppe gehörten die Fuhrwerke, Kraftwagen, Wasser- und Luftfahrzeuge, Pferde, Brieftauben, Naturalverpflegung, Rohstoffe und sonstige bewegliche Sachen.

Bewegliche Sachen.

Die äußerst geringen Bestände an Automobilgummibereifungen, sowie der herrschende Mangel an Rohgummi infolge der Handelsblockade durch die feindlichen Mächte veranlaßten die Heeresverwaltung, mit dem Erlaß vom 27. September 1915 sämtliche Automobilgummibereifungen sowie Rohkautschuk im Wege der politischen Behörde I. Instanz in Anspruch zu nehmen. Die bezeichneten Materialien mußten von den Besitzern in der Zeit vom 4. bis 21. Oktober 1915 im Wiener Rathaus abgeliefert werden. Die abgelieferten Bereifungen wurden im Rathaus (und zwar in der Volkshalle und im Arkadenhof) von zehn Kommissionen, außerdem an Ort und Stelle von sechs ambulanten Hauskommissionen, die aus einem Vertreter des Wiener Magistrats, einem militärischen Vertreter und einem Vertreter der Finanzbehörde zusammengesetzt waren, übernommen und es wurde der Übernahmspreis auf Grund des Gutachtens eines beigezogenen Sachverständigen kommissionell festgesetzt. Den Kraftwagenbesitzern blieb es unbenommen, sich später neue Reifen, die trotz der Absperrung noch immer über die Grenzen gelangten, zu kaufen und damit mit militärischer Bewilligung zu fahren. Besonders strenge Maßnahmen verfügte jedoch die mit der Ministerialverordnung vom 20. Juli 1916 angeordnete neuerliche Gummibeschlagnahme, indem nicht nur die vorhandenen, sondern auch die künftig hinzukommenden Gummibereifungen, und zwar Mäntel, Luftschläuche und Vollgummireifen aller Art für Kraftfahrzeuge und Fahrzeuge mit animalischem Zuge beschlagnahmt wurden. Dadurch wurde der ganze Privatkraftwagenverkehr aufgehoben und wurden auch die Autotaxiwagen betroffen, die in Hinkunft auf Gummibereifungen nicht mehr fahren durften, weiters die Wagen der Fiaker und Einspänner, die Pneumatik oder Vollgummibereifungen führten. Mit der Durchführung auch dieser Gummibeschlagnahme in Wien war der Wiener Magistrat betraut worden. Die Ablieferung fand — in gleicher Weise wie die erste — vom 4. bis 12. August 1916 im Arkadenhof des Neuen Rathauses statt.

Die beiden Gummibeschlagnahmen lieferten nach Mitteilung des Wiener Militärkommandos ein sehr befriedigendes Ergebnis.

Außerordentlich groß war die Zahl der aus dem Wiener Gemeindegebiet für militärische Zwecke ausgehobenen Fuhrwerke, insbesondere der Landestransportmittel und Lokofuhren. Namentlich die zahlreichen ständigen Fuhrwerksbeistellungen für das Verpflegsmagazin und das Arsenal bildeten eine bedeutende Belastung für die Fuhrwerksbesitzer Wiens.

Zu Kriegsbeginn wurde von der Heeresverwaltung eine große Anzahl von Kraftfahrzeugen zur mietweisen Überlassung für Kriegszwecke in Anspruch genommen, die später in den endgültigen Besitz der Heeresverwaltung übernommen wurden. Die Anforderung umfaßte Personen- und Lastenautos, ferner Motorräder und Motorboote. Die Vergütung für diese Kraftwagen, sowie für die in der Folgezeit angeforderten Kraftfahrzeuge, insgesamt 1188, wurde nach der durch Sachverständige vorgenommenen Schätzung in kommissionellem Wege festgesetzt, falls ein Übernahmspreis nicht vereinbart werden konnte. Eine im Mai 1915 auf der Schmelz stattgefundene Musterung sämtlicher Wiener Kraftwagen bildete die Grundlage für die Auswahl der anläßlich des Krieges gegen Italien noch benötigten Kraftfahrzeuge.

In den Jahren 1915 und 1917 fanden auf Aufforderung der Heeresverwaltung Zählungen von Zughunden, Polizeihunden und Sanitätshunden, sowie von Hundekarren statt. Zu einer Übernahme ist es jedoch nicht gekommen.

Nach dem Gesetz vom 21. Dezember 1912, betreffend die Stellung der Pferde und Fuhrwerke, hatten in den Jahren 1914 bis 1918 Pferdeklassifikationen stattgefunden, bei denen jene Pferde (Maultiere, Maulesel und Esel), die für militärische Zwecke verwendbar befunden worden waren, mit Evidenzblättern beteilt wurden. Bei Kriegsausbruch sind 10.480 und in den Jahren 1915 bis 1917 noch weiters 1335 Evidenzblattpferde vom Staat und von der Heeresverwaltung gegen entsprechende, bei der Klassifikation kommissionell festgesetzte Vergütung übernommen worden. Von der Überlassung an den Staat und von der Vorführung vor die Kommission konnten im ganzen nur rund 3000 Pferde in Wien befreit werden.

Der durch die zahlreichen Einberufungen von Evidenzblattpferden eingetretene Mangel an Zugtieren wurde — allerdings erst in den Jahren 1915 bis 1917 — seitens der Heeresverwaltung durch die leihweise Überlassung von Pferden und durch wiederholten Verkauf von Militärpferden und sonstigen Zugtieren wenigstens teilweise behoben.

Zur Herbeischaffung der für die Armee notwendigen sachlichen Erfordernisse dienten weiters die Requisitionen der verschiedenartigsten Gegenstände nach dem Kriegsleistungsgesetz, welche die Heeresverwaltung je nach dem Bedarf entweder von Fall zu Fall durch Namhaftmachung ihrer besonderen Bedürfnisse in Form von Spezialerlässen oder allgemein durch Verordnungen anforderte.

Auf Grund von Ministerialverordnungen wurde bei verschiedenen Rohstoffen und Fertigfabrikaten, die für die Zwecke der Kriegführung in Betracht kamen, teils eine Anzeigepflicht festgelegt, teils die Beschlagnahme angeordnet, so bei Goldschlägerhäutchen, Leder und Bedarfsmaterialen der Lederindustrie, Rinds- und Roßhäuten, Flachs, stickstoffhältigen Stoffen, Schafwollvorräten, Baumwollmaterialien, Antriebsmaschinen, sowie elektrischen Maschinen und Transformatoren, wollenen und halbwollenen Web- und Wirkstoffen, daraus konfektionierten Waren, Wirkwaren und Decken, Leinsamen, Leingarnen und Leinenwaren, Hanfmaterial, Kaninchenfellen, sowie Säcken und Geweben jeder Art zur Einlagerung und zum Transport von Waren.

Um den für die Kriegsverwaltung besonders notwendigen Bedarf an Metallen und Metallgegenständen zu decken, erfolgte zunächst eine individuelle Beschlagnahme, an deren Stelle dann die allgemeine Beschlagnahme trat. Bezüglich der Requisition der Metalle und metallischer Gegenstände war eine Reihe von Verordnungen erschienen, auf Grund deren während der ganzen Kriegszeit fast ununterbrochen Requisitionen bei sämtlichen Metallhändlern Wiens vorgenommen wurden.

Die Mitwirkung des Magistrats auf dem Gebiete der Rohstoffrequisition umfaßte die Entgegennahme der bezüglichen Anzeigen, die Evidenz derselben, die Durchführung von Strafamtshandlungen wegen Nichterfüllung der Anzeigepflicht, die Unterstützung der für die Rohstoffbeschlagnahme kompetenten Stellen auf deren an den Magistrat gerichtete Ansuchen hin und die entsprechende Belehrung der Parteien. Den kommissionellen Verhandlungen, die von einem Vertreter der Magistratsabteilung XVI als politischer Behörde I. Instanz geleitet wurden, waren Vertreter der betreffenden militärischen Stellen, sowie ein Vertreter der Finanzbehörde, vorausgesetzt, daß es sich um Vergütungsbeträge über 1000 K handelte, weiters auch Sachverständige beigezogen. Die Vergütung wurde auf Grund des Sachverständigengutachtens entweder kommissionell oder im Wege der Vereinbarung festgesetzt.

Zu den Metallrequisitionen gehörten auch die Dachkupferbeschlagnahmen. Zufolge Kriegsministerialerlasses vom 28. Oktober 1915 wurden von der Heeresverwaltung alle Kupferdächer, und zwar sowohl bei staatlichen wie kirchlichen, ferner bei Gemeinde- und privaten Objekten als Kriegshilfsmittel im Sinne des Kriegsleistungsgesetzes in Anspruch genommen. Hinsichtlich der staatlichen und kirchlichen Objekte erfolgte diese Inanspruchnahme ohne Heranziehung der politischen Behörde I. Instanz; bezüglich der Privatobjekte hat der Magistrat bei rund 400 Häusern die Requisitionen der Kupferbedachungen vorgenommen, wobei überall dort von einer Kupferabnahme Abstand genommen wurde, wo dieselbe entweder mit unverhältnismäßig hohen Kosten oder mit unvermeidlichen Substanzschäden verbunden gewesen wäre oder wo künstlerische oder kunsthistorische Rücksichten in Frage kamen.

Im Zusammenhang damit stand die Durchführung der Blitzableiterabnahmen, sowie die Inanspruchnahme von Glocken aus Kupfer oder Kupferlegierungen, deren äußerer Durchmesser wenigstens 25 cm betrug, für Kriegszwecke. (Ministerialverordnung vom 22. Mai 1917.)

Hinsichtlich der Ablieferung von Metallgegenständen ist folgendes zu erwähnen: Mit der Ministerialverordnung vom 23. September 1915 wurden nachstehend angeführte Gegenstände, die ganz oder zum Teil aus Kupfer, Messing, Bronze, Tombak oder Nickel bestehen, für Kriegszwecke in Anspruch genommen: Kochgeschirre und einfaches Tafelgerät aus Kupfer; Geschirre und Geräte aus Nickel; Küchengeräte aus Messing; Waschkessel, Wasserschiffe der Herde, einfache Wasserbehälter, sowie Badewannen aus Kupfer; Obsteinsiedekessel aus Kupfer oder Messing, insoweit sie nicht in fabriksmäßigen Betrieben verwendet werden; einfache Glut- oder Feuerbecken und einfache Ofenvorlagen aus Kupfer, Messing, Bronze, Tombak; Messinggewichte im Einzelgewicht von ½ kg und darüber; einfache Vorhangstangen und -Träger, Teppich-, Griff- und Schutzstangen

aus Messing, die leicht abnehmbar und keine oder eine leicht entfernbare Einlage besitzen. Mit der Durchführung dieser Verordnung in Wien wurde der Leiter der Lebensmittelkartenabgabestelle, Magistratsrat Dr. Jamöck, betraut. Zu diesem Zweck wurden die einzelnen Wiener Bezirke unter Zusammenlegung mehrerer Brotkommissionssprengel in Metallgeräte-Übernahmssprengel geteilt und in jedem solchen Sprengel, gewöhnlich in einem Turnsaal, eine Übernahmsstelle errichtet. Für jeden Sprengel wurde eine Kommission eingesetzt, die aus dem Vertrauensmann, einem Gemeindemitglied und einem Sachverständigen bestand. An den Übernahmsstellen selbst waren auch beeidete Wagemeister bestellt. Die Ablieferung erfolgte in zwei Teilen. Für Erzeuger und Händler, für die Inhaber von Gast- und Schankgewerbebetrieben, Bäckereien und Zuckerbäckereien, ferner für die Vereine, die Speisen und Getränke verabfolgten, wurde als Zeitpunkt der Ablieferung der genannten Metallgeräte der 25. Februar 1916 festgesetzt. Vor diesem Tage konnten die ablieferungspflichtigen Gegenstände an die Metallzentrale in Wien oder an die zum Ankauf dieser Gegenstände besonders bevollmächtigten Verkaufsstellen der Metallzentrale freihändig verkauft werden. Am 25. Februar, beziehungsweise an den darauf folgenden Tagen, erschien bei den Ablieferungspflichtigen die Übernahmskommission und bestimmte Zeit und Ort der Ablieferung der Metallgeräte. Die Inhaber von Gast- und Schankgewerbebetrieben, Bäckereien und Zuckerbäckereien, ferner die vorerwähnten Vereine hatten die Hälfte von ihren ablieferungspflichtigen Gegenständen abzuliefern, die Erzeuger und Händler ein Drittel derselben. Diese Aktion war Ende März abgeschlossen.

Mit der Verordnung vom 16. Juni 1916 wurde die Fortsetzung, sowie die Ausdehnung der Ablieferung der in Rede stehenden Metallgeräte auf alle Ablieferungspflichtigen angeordnet. Gleichzeitig wurde auch die Ablieferung von aus Zinn verfertigten Krügen, Zementen und sonstigen Gefäßen, Geschirren und Geräten, Schanktassen und Badewannen angeordnet. Händler und Erzeuger hatten nach dieser Verordnung ein weiteres Drittel ihrer Geräte abzuliefern, die anderen Ablieferungspflichtigen aber alle in Anspruch genommenen diesbezüglichen Geräte. Am 18. Juni 1916 begann die Ablieferung durch die Erzeuger und Händler, Gast- und Schankgewerbetreibenden, Bäckereien, Zuckerbäckereien usw. Die Ablieferung für Haushalte, Hauseigentümer und sonstigen Abgabepflichtigen begann am 16. August. Die Aktion konnte erst Ende Jänner 1917 abgeschlossen werden.

Während in Wien die Metallgeräteablieferung genau, gewissenhaft und streng durchgeführt wurde, war sie anderwärts in weit weniger ernster Weise vorgenommen worden. In der Zweimillionenstadt Wien wurden nach amtlichen Ausweisen freiwillig mehr als dreimal soviel Metallgegenstände (dem Gewicht nach) zur Ablieferung gebracht, als von den mehr als 7,000.000 Einwohnern Böhmens. Wien hat ein Drittel des Gewichtes der Metallgegenstände der ganzen österreichischen Reichshälfte freiwillig abgegeben. Weiters wurden bis zum 28. Februar 1917 in der Gemeinde Wien noch zwangsweise 264.964 kg Metallgeräte zur Abfuhr an das Artillerie-Zeugsdepot gebracht.

Mit der Ministerialverordnung vom 6. Dezember 1916 wurden auch die Kupferzylinder der Badeöfen für Kohlen- oder Holzfeuerung für Kriegszwecke in Anspruch genommen; es mußten die Besitzer oder Verwahrer

solcher Öfen einschließlich der Erzeuger und Händler bis längstens 15. Jänner 1917 ihre Badeöfen bei den Bezirksvorstehungen anmelden. Die Badeofenbesitzer konnten um Beistellung eines Ersatzes ansuchen, in welchem Falle die Demontierung des Ofens bei gleichzeitiger Anbringung des Ersatzes durch die Behörde erfolgte; andernfalls hatten sie selbst die Kupferzylinder bis längstens 25. Februar 1917 gegen Vergütung von 5 K für 1 kg Reinkupfergewicht abzuliefern. Die Zahl der auf Grund der vorstehenden Maßnahmen zur Anmeldung gebrachten Badeöfen betrug 17.511. Die Auswechslung erfolgte sehr langsam, so daß dieselbe bei Abbruch des Krieges noch nicht zu Ende geführt war; die weitere Durchführung wurde dann selbstverständlich eingestellt.

Mit der Verordnung vom 25. Juni 1917 wurden weitere Gegenstände aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel und Aluminium, mit der Verordnung vom 8. Oktober 1917 Zinnleitungen und Zinnköpfe der Sodawasserflaschen, mit der Verordnung vom 10. Oktober 1917 Beschläge von Fuhrmannzeugen, Möbelbeschläge, Scharnierbänder, Rauchrohrringe und Rosetten, Pipen aus Kupfer und Kupferlegierungen für Kriegszwecke in Anspruch genommen. Die Ablieferung sollte mit dem 1. März 1918 beginnen. Die Gemeinde Wien nahm gegen diese Aktion, die noch viel tiefer wie die erste Aktion in das Privat- und Erwerbsleben der Bevölkerung einschnitt, Stellung und machte darauf aufmerksam, daß bei der ersten Aktion die Hausgeräte in anderen Ländern sehr spärlich zur Abfuhr gelangten, und daß wohl die erbeuteten Kanonen (auch die der Vorkriege), viele Monumente, sowie alle im öffentlichen Besitz befindlichen Metalle eher verwendet werden sollten, bevor auf das Eigentum des Bürgers neuerlich in einer solchen Weise gegriffen würde.

Trotz wiederholter Aufforderungen der Staats- und Militärbehörden, mit der Aktion zu beginnen, hat die Gemeinde Wien dies nicht getan. Der Niederbruch des Jahres 1918 machte die Ablieferung gegenstandslos.

Mit der Verordnung vom 23. Februar 1917 wurden Türbeschläge aus Messing, Rotguß, Bronze und Kupfer an Toren, Vortüren und Türen von Gebäuden und Einfriedungen für Kriegszwecke in Anspruch genommen. Die Eingangstüren sollten durch Eisenklinken, der größte Teil der inneren Wohnungstüren durch unförmige Holzklinken ersetzt werden. Im August 1918 sollte mit der Abnahme der Türklinken begonnen werden. Über den dagegen erhobenen Einspruch der Gemeinde Wien erklärte der Landesverteidigungsminister, daß er die Klinkenabnahme in Wien nicht früher einsetzen lassen werde, als bis auch in Ungarn diese Austauschaktion ernstlich durchgeführt würde. Trotz dieser aufschiebenden Erklärung versuchte die Klinkenstelle mit dem Austausch der Klinken an städtischen Gebäuden zu beginnen, welcher Versuch aber sofort unterdrückt wurde. Zu einer Durchführung der Klinkenabnahme ist es in Wien dann nicht mehr gekommen.

Schließlich seien noch die im großen Stile durchgeführten Beschlagnahmen und kommissionellen Schätzungen von Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen, sowie die Spagatrequisitionen hervorgehoben.

Unbewegliche Sachen, insbesondere Militärbequartierung.

Durch Verfügungen des Ministeriums für Landesverteidigung wurden zahlreiche gewerbliche und industrielle Unternehmungen, die sich mit der Her-

stellung von Munition und Heeresausrüstungsgegenständen befaßten, weiters Betriebe, deren Aufrechterhaltung im öffentlichen Interesse gelegen schien, nach dem Kriegsleistungsgesetz zur Fortführung für Kriegszwecke verpflichtet und damit unter militärische Leitung gestellt. Durch diese Stellung von im ganzen 572 Betrieben in Wien unter das Kriegsleistungsgesetz bezweckten die Militärbehörden die Einführung einer strengen Disziplin unter dem Arbeiterpersonal und damit die Ahndung von Übertretungen (besonders willkürliches Verlassen der Arbeit) durch den militärischen Leiter, beziehungsweise durch die Militärgerichte, während die technische und kommerzielle Leitung des Betriebes dem Unternehmer verblieb.

Hinsichtlich 28 dieser Betriebe wurde die zwangsweise Inanspruchnahme später wieder außer Kraft gesetzt.

Auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes wurden über Anforderung der militärischen Behörden durch den Wiener Magistrat, Abteilung XVI, für Magazin-, Kanzlei-, Einquartierungs- und Spitalszwecke außer Betrieb befindliche Industrieanlagen, ferner Wohnungen und sonstige Gebäudeteile sowie ganze Objekte, unter denen insbesondere das Freihaus im IV. Bezirk hervorzuheben ist, in Anspruch genommen.

Für die Bedeutung und Wichtigkeit des Kraftfahrwesens im Weltkrieg spricht die Inanspruchnahme der größeren Autogaragen in Wien sowie verschiedener anderer Objekte und Räumlichkeiten für Zwecke der Kraftfahrtruppe.

Eine ganz außerordentliche Belastung ist der Gemeinde Wien durch die ihr gesetzlich obliegende Verpflichtung zur vorübergehenden Bequartierung der auf den Kriegsschauplatz abgehenden und von dort kommenden Militärabteilungen erwachsen.

Da mit den zur Verfügung gestandenen Kasernen und den von der Gemeinde Wien gemieteten größeren Sälen und leerstehenden Wohnungen (im ganzen 108 größere Objekte mit einem Belagraum von rund 95.000 Mann) das Auslangen nicht gefunden wurde, mußten auch städtische Schulgebäude zum Mannschaftsbelage und für Spitalszwecke herangezogen werden.

Bald nach Kriegsausbruch hatte sich aber schon die Notwendigkeit ergeben, außer den ursprünglich für Belagzwecke in Anspruch genommenen Schulgebäuden auch noch andere für Schulzwecke reserviert gebliebene Schulen zum Belag heranzuziehen. Gleichzeitig war auch das Bedürfnis eingetreten, für den Verwundetenbelag in einer umfassenderen Weise, als es durch die Friedensvorsorgen geschehen war, vorzusorgen, und insbesondere mußten auch den Wiener Krankenanstalten zur Erweiterung des Belagraumes dieser Anstalten für die Unterbringung verwundeter Soldaten Schulen zur Verfügung gestellt werden.

Ende 1914 hatte sich auch die Notwendigkeit ergeben, für die Errichtung von Rekonvaleszentenabteilungen vorzusorgen. Da die Gemeinde Wien über das Maß der bereits überlassenen städtischen Schulen nicht hinausgehen konnte, wurde der Ausweg getroffen, die Rekonvaleszentenabteilungen als gewöhnlichen Belag zu behandeln und Schulen, die Belagszwecken dienten, für diesen Zweck zu widmen.

Die Zahl der von der Gemeinde Wien zur Verfügung gestellten Schulen betrug insgesamt 277 in 150 Schulgebäuden; davon waren 94 Schulgebäude für

Spitalszwecke (größtenteils als Militärreservespitäler) und 53 Schulgebäude für die Unterbringung der rekonvaleszenten Mannschaft verwendet.

Die für die Bequartierungszwecke der gesunden und rekonvaleszenten Mannschaft verwendeten Schulen hatten einen Gesamtbelagraum für rund 52.000 Mann.

Die Kosten der Beleuchtung und Beheizung der Reservespitäler hatte das Militärärar zu tragen, die Kosten der Beheizung, Beleuchtung und der Beistellung des Liegestrohs in den Bequartierungsobjekten dagegen die Gemeinde Wien.

Im Jahre 1915 hat der n.-ö. Landesausschuß die Zahlung der im Frieden geleisteten Landeszuschüsse zur Vergütung für die vorübergehende Einquartierung während der Mobilität abgelehnt. Infolgedessen haben daraufhin die in Wien bequartierten Truppen die vorschußweisen Einzahlungen der durch das Gesetz vom 29. Oktober 1880, L. G. V. Bl. Nr. 30, mit 6 h pro Mann und Tag bestimmten Landesaufzahlungen mit 28. September 1915 eingestellt, so daß ab 29. September 1915 als Vergütung für den Mann und Tag nur mehr der im Einquartierungsgesetz für die vorübergehende Einzelbequartierung festgesetzte Vergütungsansatz von 2 h an die Gemeinde Wien zur Abfuhr gelangte.

Infolge des hiedurch bedingten bedeutenden Entganges an Transenalgebühren, deren Ausfall die durch den Krieg ohnehin in außerordentlicher Weise in Anspruch genommenen Finanzen der Gemeinde Wien empfindlich berührte, wurde über Vorstellung des Magistrats mit dem Erlaß des Kriegsministeriums vom 14. August 1916 angeordnet, daß während der Kriegsdauer der Gemeinde eine Vergütung von 4 h pro Mann und Tag zu leisten ist, während das Kochservice künftighin ausnahmsweise von der Militärverwaltung selbst beizustellen ist.

Im Zusammenhang mit der Mannschaftsbequartierung traten an die Gemeinde Wien auch ganz außerordentliche Anforderungen wegen Beistellung der Naturalverpflegung heran; welche bedeutende Aufgabe der Gemeinde durch die von ihr im Wege bestellter Unternehmer vorgenommene Ausspeisung von Mannschaftspersonen erwachsen ist, wird am besten durch die Tatsache gekennzeichnet, daß eine Gastwirtschaft allein zeitweise 3000 und mehr ganze Tagesportionen zur Abgabe brachte. Im Laufe der Zeit erwies sich jedoch diese Art der Verpflegung mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten in der Beschaffung von Lebensmitteln für die Gastwirtschaften als unmöglich, so daß sich die Heeresverwaltung bemüßigt gesehen hat, die Verköstigung ab Mai 1916 in eigener Regie durchzuführen, zu welchem Zweck in den Bequartierungsobjekten vom Militär Mannschaftsküchen errichtet wurden.

In diesem Zusammenhang wäre noch hervorzuheben, daß mit Genehmigung des Stadtrates vom 29. Dezember 1914 die der Gemeinde Wien gehörige Landwehrkaserne im XIII. Bezirk von der Militärverwaltung teilweise in ein Reservespital umgewandelt worden ist.

Die Verpflichtung der Gemeinden zur Beistellung von Transenalquartieren an Offiziere, Gagisten und Gleichgestellte hat insbesondere die Gemeinde Wien in ganz außerordentlichem Maße belastet, da naturgemäß in Wien, als dem Sitz der militärischen Zentralstellen, der zahlreichen Spezialkurse, der vielen Spitäler, Ersatzkörper und anderer militärischer Dienststellen, ein besonderes Zusammenströmen von Offizieren usw. zu verzeichnen war. Die Anforderungen von Tran-

senalquartieren seitens der militärischen Lokalbehörden erreichten ihren Höchststand im Jahre 1918. Die gestellten Anforderungen von Offiziersquartieren betrugen insgesamt für Generale, Stabs- und Oberoffiziere 8,487.196 und für Offiziersaspiranten 1,404.698 Nächtigungseinheiten. Zur Bestreitung der der Gemeinde Wien aus der Transenalbequartierung von Gagisten erwachsenen Auslagen reichten aber weder die gesetzlich festgesetzten ärarischen Unterkunftsvergütungen, noch die Einquartierungsumlage, noch die im Frieden angesammelte Reserve aus den Gebarungsüberschüssen dieser Umlage seit dem Jahre 1852 im Betrage von rund 5,000.000 K auch nur im entferntesten hin. Die wiederholten Bemühungen der Gemeinde Wien, den Ausfall des nur im Frieden geleisteten Zuschusses des Landes Niederösterreich von 40 h für das Zimmer und die Nacht durch Erhöhung der ärarischen Unterkunftsvergütung von 70 h wenigstens zum Teil wettzumachen, hatten endlich den Erfolg, daß für Wien ab 1. November 1916 auf Kriegsdauer für die Zeit der Heizperiode (1. November bis 15. April) ein ärarischer Zuschuß von 50 h für das Zimmer und die Nacht bewilligt wurde.

Die Nettoauslagen der Gemeinde Wien auf dem Gebiet der Militäreinquartierung stellten sich bis 30. Juni 1919 auf 33,572.622 K.

Der Magistrat hat zu wiederholten Malen während des Krieges die äußerst ungünstigen Gebarungsergebnisse in diesem Belange zum Anlaß genommen, eine entsprechende Entlastung der Gemeindefinanzen anzustreben. In Ausführung des Gemeinderatsbeschlusses vom 6. Juli 1917 wurde von der Gemeinde Wien in einer Petition an die Regierung das Ersuchen gestellt, die ärarischen Vergütungen für vorübergehende Einquartierung auf Kriegsdauer mit Rückwirkung vom Beginn des Krieges an den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend, und zwar mit dem Mindestausmaß der im Deutschen Reiche für Großstädte geltenden Ansätze zu erhöhen. Weiters hat die Gemeinde Wien in einer Bittschrift an das Kriegsministerium auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Juli 1918 das Ersuchen gestellt, den bei den militärischen Dienststellen während des Krieges ständig in Verwendung stehenden Gagisten an Stelle der vorübergehenden Einquartierung das zinstarifmäßige Wiener Quartiergeld aus militärischen Mitteln zu erfolgen und die Spezialkurse mit hohen Personalständen, sowie die für die Versorgung der Armee im Felde weniger in Betracht kommenden Formationen nach auswärts zu verlegen, wodurch nicht nur eine finanzielle Entlastung der Gemeinde Wien, sondern auch eine Erleichterung auf dem Gebiete der Approvisionierung und Wohnungsnot erzielt worden wäre. Eine Erledigung dieser Petitionen ist ebensowenig erfolgt, als eine Erledigung der wiederholt beim Militärkommando Wien gestellten Ansuchen um Verminderung der militärischen Belagsziffern in Wien.

Schließlich sei noch erwähnt, daß für die Unterbringung von Militärpferden und Fuhrwerk außer den entsprechend adaptierten Stallungen des Zentralviehmarktes St. Marx und des Pferdemarktes im V. Bezirk auch Stallungen der städtischen Unternehmungen und Privater, sowie die ausgedehnten Schupfen der Wienerberger Ziegelwerke herangezogen wurden.

II. Hintanhaltung von Störungen im sozialen und wirtschaftlichen Leben.

(Enthebungen, Anbau- und Ernteurlaube.)

Wenngleich es im Begriff der allgemeinen Wehrpflicht gelegen war, im gegebenen Falle alle wehrpflichtigen und wehrfähigen Staatsbürger zum Kriegs-

dienst heranzuziehen, so erforderten doch mannigfache Rücksichten auch im Kriegsfall bestimmte Ausnahmen. Dieser Tatsache trugen das Wehrgesetz und das Landsturmgesetz Rechnung, indem sie bestimmten, daß Personen, die mit Rücksicht auf wichtige Interessen der bewaffneten Macht oder des öffentlichen Dienstes in ihren Anstellungen, beziehungsweise bürgerlichen Berufen unentbehrlich sind, ausnahmsweise in ihren Anstellungen oder bürgerlichen Berufen belassen und vom Landsturmdienst enthoben werden können.

Um eine allgemeine Evidenzkontrolle über die enthobenen Personen durchzuführen und eine geeignete Grundlage für die Vornahme einer eingehenden Überprüfung der fortdauernden Notwendigkeit ihrer Enthebung zu schaffen, wurde mit dem Erlaß des Ministeriums für Landesverteidigung vom 24. März 1917 eine allgemeine Meldung aller von der Heranziehung zum Militärdienst Enthobenen angeordnet. Die Überprüfung der eingebrachten Meldungen erfolgte durch das genannte Ministerium, dessen Entscheidungen endgültig waren; diese allgemeine Überprüfung der Enthebungen wurde mit 30. April 1918 als abgeschlossen erklärt.

Bei dem Wiener Magistrat sind in der Zeit vom Kriegsbeginn bis Ende 1918 nach einer ungefähren Schätzung mehr als 148.000 Enthebungsgesuche eingelangt. Die Zahl der seitens des Magistrats an die Enthebungswerber erteilten Bewilligungen, die Entscheidung des Enthebungsantrages im Zivilberuf abwarten zu dürfen, dürfte die Zahl von 65.000 übersteigen.

Um die klaglose Durchführung des Frühjahrsanbaues und der Erntearbeiten zu sichern und so Störungen im Wirtschaftsleben, insbesondere bei der für die Approvisionierung so hochwichtigen Bodenproduktion zu verhindern, wurden an die eingerückte Mannschaft Frühjahrs- und Ernteurlaube in ausgedehntem Maße gewährt.

An in Wien heimatberechtigte Personen sind in der Berichtsperiode 978 Anbau- und Ernteurlaube nach Wien, an fremdzuständige 459 Anbau- und Ernteurlaube nach Wien seitens der militärischen Kommanden erteilt worden.

III. Mobilität und Militärtaxe.

Die weitestgehende Einberufung und Verwendung des Landsturmes konnte nicht ohne Einfluß auf die Erfüllung der Militärtaxpflicht bleiben.

Insofern die Militärtaxpflichtigen bei den wiederholten Landsturmmusterungen als geeignet befunden und zur Landsturmpräsenzdienstleistung herangezogen worden waren, wurden sie nach dem Militärtaxgesetz für die Jahre des faktischen Landsturmpräsenzdienstes von der Entrichtung der Militärtaxe befreit. In dieser Einschränkung der Militärtaxbefreiung auf die Jahre der faktischen Landsturmdienstleistung lag jedoch eine empfindliche Härte, zumal ein Großteil dieser Wehrpflichtigen ja an der Front seinen Mann stellen mußte. Derartige Wehrpflichtige hätten auch trotz der Erfüllung ihrer Landsturmdienstpflicht, wenn sie wegen eines durch den Kriegsdienst hervorgerufenen Gebrechens aus dem Verband der bewaffneten Macht entlassen waren, für die folgenden Jahre Diensterfatztaxe und deren Eltern auch die Elterntaxe bezahlen müssen. Um diese Ungerechtigkeiten zu beseitigen, beschloß der Wiener Gemeinderat in seiner Sitzung vom 22. Juni 1916, eine Petition an die Staatsregierung wegen Regelung dieser Verhältnisse zu richten; da eine gesetzliche Verfügung aber nicht

erfolgte, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 10. April 1918 abermals die Erlassung einer Novelle zum Militärtaxgesetz, sowie möglichste Erleichterungen bei der Einhebung der Militärtaxe und bei der Eintreibung von Taxrückständen verlangt.

Auch diese zweite Petition blieb ohne Erledigung; die Bemühungen der Wiener Gemeindevertretung, offenkundige Ungerechtigkeiten im Militärtaxgesetz in gesetzmäßiger Weise zu beseitigen, waren erfolglos. Nach dem Umsturz im Herbst 1918 konnte eine endgültige Regelung der Frage nicht erfolgen, da Deutschösterreich vor Bekanntgabe der Friedensbestimmungen weder hinsichtlich der Dienstpflicht noch deren Ersatz, der Militärtaxpflicht, Verfügungen treffen konnte.

Durch die Heranziehung der Militärtaxpflichtigen zu Dienstleistungen mit der Waffe, beziehungsweise zu Kriegsdienstleistungen wurde die Vorschreibung der Militärtaxe natürlich sehr erschwert, da in jedem einzelnen Falle vor der Veranlagung erst erhoben werden mußte, ob der Betreffende aus dem Titel dieser Dienstleistungen zu befreien sei. Auch die Zustellung der Zahlungsaufträge begegnete zahlreichen Schwierigkeiten. In vielen Fällen wurden die Militärtaxbeträge wieder abgeschrieben.

IV. Staatlicher Unterhaltsbeitrag.

Als im Jahre 1909 anläßlich der bosnischen Annexionskrise bei einzelnen Truppenkörpern Standeserhöhungen notwendig geworden waren, erwiesen sich die damaligen gesetzlichen Bestimmungen über die Unterstützung der Familien von Mobilisierten als durchaus unzureichend. Das Gesetz vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, betreffend den staatlichen Unterhaltsbeitrag, brachte dann in vielen grundsätzlichen Bestimmungen die Verwirklichung von Anregungen, die in den Vorjahren vom Wiener Magistrat ausgegangen waren. Nur zu bald hatte das neue Gesetz die Probe seiner praktischen Anwendung zu bestehen. Die Entgegennahme der Anspruchsanmeldungen und die Vornahme der Erhebungen über die Voraussetzungen des Anspruches fiel nach dem Gesetz den magistratischen Bezirksämtern zu. Zur Entscheidung über die Ansprüche waren in Wien 20 Unterhaltsbezirkskommissionen mit dem Sitze bei der Statthalterei berufen, in denen die Gemeinde Wien durch je einen Beisitzer vertreten war. Vom Beginn des Krieges bis Ende Juni 1919 waren bei den Wiener Unterhaltsbezirkskommissionen insgesamt 1,250.000 Akten eingelaufen. Die Auszahlung der zuerkannten Unterhaltsbeiträge oblag nach dem Gesetz den Zivilstaatskassen. Da aber in mehreren Wiener Bezirken die Staatskassenlokale für einen Massenparteienverkehr nicht geeignet waren, übernahm die Gemeinde Wien in elf Bezirken die Auszahlung auf Rechnung des Staates durch die städtischen Hauptkassenabteilungen.

Die Zahl der Empfänger eines staatlichen Unterhaltsbeitrages in Wien wurde Anfang Juli 1915 mit mehr als 250.000 festgestellt, erreichte im weiteren Verlauf des Krieges einen Höchststand von 650.000 Köpfen und betrug Ende Juni 1919 noch immer rund 100.000.

Die Auslagen des Staates für die Unterhaltsbeiträge betrugen in Wien vom Kriegsbeginn bis Ende Juni 1919 rund 854,000.000 K. Zu Ende der Berichtszeit hat der monatliche Aufwand noch immer gegen 10,000.000 K betragen.

Je mehr sich die Vorsorge des Gesetzes über den Unterhaltsbeitrag als notwendig und als wirksam erwies, desto wichtiger war es, die staatliche Alimentation möglichst allen, die ihrer bedürfen, zuteil werden zu lassen und jedem Anspruchsberechtigten den unverkürzten Genuß seiner Rechte durchzusetzen.

Bürgermeister und Magistrat haben sich daher vom Anfang an und stetig um eine den fürsorglichen Absichten des Gesetzes entsprechende Gesetzesauslegung bemüht; ihre Anregungen und Vorschläge haben erfreulicherweise bei der Unterhaltslandeskommission und der Regierung zumeist entgegenkommende Würdigung gefunden.

Die Not der Angehörigen der Eingerückten zwang die Staatsverwaltung in der Folge zu fortgesetzter Vervollkommnung der Fürsorge. Diese Absicht lag einer großen Zahl von Normalerlässen, sowie den kaiserlichen Verordnungen vom 11. Mai 1916, R. G. Bl. Nr. 135, und vom 30. März 1917, R. G. Bl. Nr. 139, zugrunde. Durch das Gesetz vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, wurden die Grundlagen der Unterhaltsfürsorge wesentlich abgeändert; die Novelle vom 31. März 1918, R. G. Bl. Nr. 126, hat dann Einzelheiten dazu nachgetragen. Neben den Angehörigen der Einberufenen fanden späterhin die Angehörigen der im Feindesland Internierten (Gesetz vom 17. August 1917, R. G. Bl. Nr. 376), die Kriegsflüchtlinge (Gesetz vom 31. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 15 ex 1918) und die Zivilbeschädigten (Gesetz vom 31. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 525), eine über die vorausgegangenen vorläufigen Vorkehrungen hinausgehende Berücksichtigung.

Die städtischen Ämter waren in der ganzen Zeit durch die Anmeldungen, die Erhebungen über die Anspruchsberechtigung und die Auszahlung der Unterhaltsbeiträge auf das äußerste in Anspruch genommen. Zur Erleichterung ihrer Arbeit wurde ihnen von Zeit zu Zeit eine Zusammenstellung aller bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlässe und Verwaltungsgerichtshofentscheidungen an die Hand gegeben. Diese von Magistratssekretär Dr. Horneck im Auftrage der Gemeinde verfaßten, in Broschürenform herausgegebenen Schriften über den staatlichen Unterhaltsbeitrag haben in ganz Österreich Verbreitung gefunden.

In der Nachkriegszeit blieben die Bestimmungen über den staatlichen Unterhaltsbeitrag und die staatlichen Zuwendungen vorerst im vollen Umfang aufrecht. Im Jahre 1919 begann der allmähliche Abbau, so daß mit Ende der Berichtszeit diese Unterstützungen auf Grund der Vollzugsanweisungen des Staatsamtes für Heerwesen Nr. 63, 140, 199, 293, 387, 439, 448, 467, 491 und 607 ex 1919 nur mehr für Angehörige von aktiv dienenden Militärpersonen und der Stadtschutzwache, sowie für die Kriegsbeschädigten, die Hinterbliebenen von Gefallenen und die Angehörigen von Kriegsgefangenen und Vermißten ausgezahlt werden.

Die Geschäftsbewegung in dieser Agende war trotzdem fortgesetzt rege; nach dem Umsturz bis Ende Juni 1919 wurden rund 20.000 Neuanmeldungen und Einstellungen beamtshandelt.

V. Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Schon am 20. Oktober 1914 ist die Gemeinde Wien an die Regierung mit einer Petition wegen Reform des Militärversorgungsgesetzes herangetreten; am

31. Jänner 1915 hat die Gemeinde Wien in einer Eingabe an die Regierung die Verbesserung des Loses der Superarbitrierten erbeten.

Eine vorläufige Regelung hatte die Kriegshinterbliebenenfürsorge durch den Erlaß des Landesverteidigungsministeriums vom 8. März 1915 gefunden; nach diesem hatten Hinterbliebene von Gefallenen, Vermißten oder infolge von Kriegsstrapazen Verstorbenen bis auf weiteres und ohne Rechtsanspruch auch über die gesetzliche Frist (6 Monate nach dem Tode oder der Vermissung) im Genuß des staatlichen Unterhaltsbeitrages zu verbleiben, ebenso die Angehörigen eines zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen, der als invalid ins nichtaktive Verhältnis rückversetzt wurde und außerstande war, für den Unterhalt seiner Angehörigen hinreichend zu sorgen.

Mit der kaiserlichen Verordnung vom 12. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 161, und der Durchführungsverordnung vom gleichen Tage wurde dann die Fortzahlung des Unterhaltsbeitrages an die Angehörigen gesetzlich gewährleistet und zur Vorsorge für jene Fälle, in denen der Unterhaltsbeitrag nicht fortgezahlt wird, eine besondere staatliche Unterstützung unbeschadet der Ansprüche nach dem Militärversorgungsgesetz für die invaliden Mannschaften und deren Angehörige, sowie für die Angehörigen von verstorbenen oder vermißten Mannschaften eingeführt.

Eine befriedigende Lösung fand die Fürsorge für die unmittelbaren Kriegsopfer erst durch das Gesetz vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245 (Kriegsinvalidenentschädigungsgesetz), durch das die staatliche Entschädigung der Kriegsbeschädigten und der Kriegerwitwen und Waisen neu geregelt wurde.

Näheres hierüber siehe im Abschnitt „Invalidenamt" dieses Berichtes.

C. Nachkriegszeit.

1. Deutschösterreichische Verfassung.

Die politischen Umwälzungen gegen Ende des Jahres 1918 führten zur Bildung neuer Staaten, die teils ausschließlich auf dem Gebiet der früheren österreichisch-ungarischen Monarchie entstanden, teils unter Anschluß ehemaliger österreichisch-ungarischer Gebiete an konnationale Nachbarstaaten gebildet wurden.

Am 17. Oktober 1918 hatte Kaiser Karl ein Manifest erlassen, das die Aufforderung an die Völker Österreichs enthielt, sich zu einem Bundesstaat zusammenzuschließen.

Angesichts der ablehnenden Haltung der anderen Nationalstaaten traten am 20. Oktober 1918 alle 210 deutschen Abgeordneten des ehemaligen österreichischen Reichsrates zusammen und konstituierten sich als „provisorische Nationalversammlung für Deutschösterreich".

Am 30. Oktober 1918 wurde von der provisorischen Nationalversammlung der Beschluß über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt gefaßt.

Kaiser Karl hat daraufhin am 11. November 1918 erklärt, daß er im voraus die Entscheidung Deutschösterreichs über seine künftige Staatsform anerkenne und auf jeden Anteil an den Staatsgeschäften verzichte.

Am 12. November 1918 hat sodann die provisorische Nationalversammlung den Beschluß gefaßt, den Staat „Deutschösterreich" als demokratische Republik, das ist als freien Volksstaat, einzurichten, dessen Gesetze vom Volke ausgehen und dessen Behörden ohne Ausnahme durch die Vertreter des Volkes eingesetzt werden.

Die oberste Gewalt wird von da an von der Nationalversammlung ausgeübt.

Alle Gesetze, durch die dem Kaiser und den Mitgliedern des kaiserlichen Hauses Vorrechte zugestanden waren, wurden aufgehoben, die Delegationen, das Herrenhaus und die Landtage abgeschafft. Die gemeinsamen und die österreichischen Ministerien wurden aufgelöst und ihre Aufträge und Vollmachten auf dem Gebiet von Deutschösterreich unter ausdrücklicher Ablehnung jeder Rechtsnachfolge auf die deutschösterreichischen Staatsämter übertragen. Die Liquidierung der Ansprüche der anderen Nationalstaaten an die erwähnten Ministerien und auf das von diesen verwaltete Staatsvermögen wurde völkerrechtlichen Vereinbarungen vorbehalten.

An Stelle der bisherigen Landtage traten die provisorischen Landesversammlungen, an Stelle der bisherigen Landesausschüsse die Landesräte. Der Landeshauptmann und seine Stellvertreter bilden die Landesregierung, die alle durch die Gesetze dem Landeschef übertragenen Amtsgeschäfte führt. Die Teilung der öffentlichen Gewalt in landesfürstliche und autonome wurde aufgehoben.

Die Volksfreiheit wurde unter den Schutz der gesamten Bevölkerung gestellt, die volle Freiheit der Presse und die volle Vereins- und Versammlungsfreiheit ohne Unterschied des Geschlechtes hergestellt. Alle politischen Vorrechte wurden aufgehoben.

Von der Anwendung des zum allgemeinen Leitgedanken erhobenen Selbstbestimmungsrechtes Gebrauch machend, wurde sodann am 22. November 1918 durch Beschluß der Nationalversammlung die Zugehörigkeit der ehemaligen Kronländer Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol (mit Ausnahme des Trento), Vorarlberg, Kärnten, Steiermark, sowie der vorwiegend von Deutschen bewohnten Gebiete von Böhmen, Mähren und Schlesien zu Deutschösterreich ausgesprochen, wobei der Grenzenzug von rein sprachlichen Momenten abhängig gemacht wurde.

Durch das Gesetz vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung wurde eine neue Einteilung der mit der Durchführung der Aufgabe der obersten Staatsverwaltung betrauten Staatsämter bei gleichzeitiger Neuregelung ihrer Wirkungskreise verfügt.

Die Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 164, womit Zivilpersonen, die sich strafbarer Handlungen wider die Kriegsmacht des Staates schuldig machen, der Militärgerichtsbarkeit unterstellt worden sind, wurde mit Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 7. November 1918, St. G. Bl. Nr. 13, und die Verordnung des Ministers für Landesverteidigung und des Ministers des Innern vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 166, betreffend die Verhütung von Wehrpflichtverletzungen durch Grenzüberschreitung, mit Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen und des Staatsamtes des Innern vom 28. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 56, außer Kraft gesetzt.

2. Demobilisierung und Abbaumaßregeln.

Die Vorkehrungen, die für die Demobilisierung ursprünglich getroffen waren, wurden nach dem Zusammenbruch der Armee an der Piave durch die geänderte Lage zunichte gemacht.

Das Staatsamt für Heerwesen traf aber Vorsorge, daß der Strom der von der Front nach Hause strebenden Soldaten nicht nur in Wien, sondern bereits an den Landesgrenzen und Einbruchstellen aufgehalten wurde, und daß dort schon die Soldaten Verpflegung und Unterkünfte erhielten. Für die aus dem Westen und Süden heimkehrenden Soldaten wurden in St. Pölten und Wiener-Neustadt Verköstigungsstationen eingerichtet. Die Rückbeförderung der Truppen hat sich denn auch in größter Ordnung vollzogen. Die Eisenbahnen sind trotz der sehr großen Schwierigkeiten ihrer Aufgabe völlig gerecht geworden.

Um die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Wiener Bahnhöfen haben sich alle Wachkorps große Verdienste erworben. Hervorgehoben muß werden, daß in den ersten Tagen der Umwälzung von Studenten ein freiwilliger unpolitischer Ordnungsdienst eingerichtet wurde, der sich zur Aufgabe gestellt hatte, zur Unterstützung der Polizei, welcher die oberste Leitung des Sicherheitsdienstes in den Wiener Bahnhöfen übertragen war, den ankommenden Soldaten bei ihrer Weiterbeförderung, beziehungsweise Unterbringung behilflich zu sein, die dort lagernden Lebensmittel vor Plünderung zu bewahren, die Heimkehrer zu bestimmen, Waffen und Munition abzugeben und dem Tauschhandel und den Ausplünderungen zu steuern.

Die Sammlung und der Abtransport der heimkehrenden Soldaten wurden vom Platzkommando Wien in der Weise organisiert, daß für die verschiedenen Nationalitäten Barackenlager und städtische Schulgebäude (städtische Schulen IX, Alserbachstraße 23, und XX, Wasnergasse 33) als Sammelstellen bestimmt wurden.

Auf diese Weise wurde die Personendemobilisierung in wenigen Wochen durchgeführt.

Zur Durchführung aller Maßnahmen, die mit der Überführung der durch das Aufhören des Kriegsbedarfes und die Demobilisierung freiwerdenden Arbeitskräfte in die Friedensbeschäftigung zusammenhingen, wurde von der Staatsverwaltung ein Arbeitsamt geschaffen, zu dessen Leitung ein paritätisch aus Vertretern der Unternehmer und Arbeiter zusammengesetztes Direktorium gebildet wurde.

Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und ihrer Folgen während der Übergangswirtschaft wurden „Industrielle Bezirkskommissionen" errichtet.

Mit der Besorgung der mit dem Verkauf der Demobilisierungsgüter verbundenen finanziellen Geschäfte, Verrechnungen und Evidenzführungen wurde mit der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen vom 11. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 109, die deutschösterreichische Hauptanstalt für Sachdemobilisierung mit dem Sitze in Wien betraut.

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Person und des Eigentums, sowie der öffentlichen Ordnung wurde auf Grund des Beschlusses des Staatsrates vom 2. November 1918 bei der Polizeidirektion Wien eine Stadtschutzabteilung für die Stadt Wien errichtet.

Die zahlreichen während des Krieges auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes erlassenen Ministerialverordnungen, betreffend Vorratserhebungen, Verarbeitungs- und Veräußerungsbeschränkungen, sowie Beschlagnahme hinsichtlich verschiedener wirtschaftlicher Güter, wurden nach dem Umsturz zum größten Teil außer Kraft gesetzt.

Das Kriegsleistungsgesetz als solches mußte noch aufrechterhalten bleiben. Nach dem Kriegsleistungsgesetz war der Zeitpunkt, mit dem die Verpflichtung zu Kriegsleistungen erlischt, vom Minister für Landesverteidigung zu verlautbaren. Diese Aufgabe kommt nach der bestehenden Verfassung für Österreich dem Staatsamt für Heerwesen zu. Die Aufhebung der Verpflichtung zu Kriegsleistungen im allgemeinen konnte aus Rücksichten der geordneten Weiterführung der Sachabrüstung bisher nicht in vollem Umfang erfolgen. Mit Ratifizierung des Friedensvertrages werden auch die noch aufrecht bestehenden Verpflichtungen aufgehoben werden.

Bis Ende Juni 1919 wurden nach langwierigen und zeitraubenden Verhandlungen mit der ehemaligen Heeresverwaltung sämtliche während des Krieges in militärischer Verwendung gestandenen staatlichen Schulgebäude und der weitaus größte Teil der auf Grund des Kriegsleistungs-, beziehungsweise Einquartierungsgesetzes in Anspruch genommenen Privatobjekte und städtischen Objekte (Schulgebäude und sonstigen Objekte) an die Eigentümer zurückgestellt. Die Rückübergabe dieser Objekte erfolgte in jedem einzelnen Falle namens der Heeresverwaltung durch das Militärkommando Wien, die Übernahme durch die Eigentümer, beziehungsweise namens der Gemeinde Wien durch die Magistratsabteilung XVI (jetzt 50) im kommissionellen Wege; dabei wurden stets die Ersatzansprüche der Eigentümer an die Heeresverwaltung endgültig festgestellt.

Hatte die Magistratsabteilung XVI (jetzt 50) im Verein mit dem Konskriptionsamt in der Kriegszeit durch die umfangreichen militärischen Agenden, wie sie durch die Mobilität verursacht wurden, fast übermenschliche Leistungen zu bewältigen, so ergab wiederum in der Nachkriegszeit die Liquidierung der Wehrangelegenheiten, wie die Rückstellungsaktion hinsichtlich der von der Heeresverwaltung in Anspruch genommenen Objekte, die Anmeldung der Forderungen der Gemeinde Wien an die ehemalige Heeresverwaltung, die Abrechnung der Gemeindeschuldigkeit an die Quartierträger, die Abrechnung der Bequartierungsakten behufs Ermittlung der Militärschuldigkeit zum Zwecke der Eintreibung, die Mitwirkung bei der staatlichen Bekleidungsaktion für Heimkehrer, die Behandlung der Invalidenakten, die Korrespondenz mit den liquidierenden Militärbehörden in den verschiedensten Angelegenheiten und vieles andere ein Übermaß von Arbeiten, das nur mit Anspannung aller Kräfte bewältigt werden konnte.

3. Deutschösterreichisches Heerwesen.

Mit dem Umsturz im November 1918 hat sich die Heeresorganisation natürlich grundlegend geändert.

An die Stelle des früheren Heeres ist in den ersten Tagen der Umwälzung als Provisorium die deutschösterreichische Volkswehr, auf demokratischer Grundlage aufgebaut, getreten.

Auf Grund des vom Staatsrat über die Abrüstung gefaßten Beschlusses wurden alle deutschösterreichischen Soldaten, die das 42. Lebensjahr überschritten hatten, sofort, die weiteren Jahrgänge fallweise entlassen. Den Soldaten unter 42 Jahren wurde es freigestellt, sich um die Aufnahme in die Volkswehr zu bewerben.

Als Aufgabe der Volkswehr wurde die Erhaltung der Ordnung und der Schutz der persönlichen Sicherheit, der errungenen Freiheit und des Staatseigentums festgesetzt.

Die Aufnahme in die Volkswehr erfolgte auf Grund der freiwilligen Anmeldungen in den Werbekanzleien (Kasernen).

Die Mitglieder der Volkswehr sollten nicht Soldaten im alten Sinne, sondern freie Bürger sein, die freiwillig eine militärische Pflicht auf sich genommen hatten, aber sich außerhalb ihres Dienstes nach ihrem Ermessen politisch betätigen können.

Als Neuerung wurde der „Soldatenrat" als von der Soldatenschaft freigewählte Vertretung geschaffen. Demselben obliegt die Wahrung der Interessen der Soldaten und die Pflege des republikanischen Geistes in der Soldatenschaft.

Die Stadt Wien wurde für den Dienst der Volkswehr in sechs Kreise eingeteilt.

Das oberste Verfügungsrecht über sämtliche Abteilungen der Volkswehr hatte das Staatsamt für Heerwesen übernommen, das sich in den Tagen des Umsturzes unter Wahrung der Besitzrechte aller anderen Nationalstaaten im Kriegsministerialgebäude etabliert und mit den Abteilungsvorständen des Kriegsministeriums die Verwaltung des deutschösterreichischen Heerwesens organisiert hatte. Von da an funktionierte das frühere gemeinsame Kriegsministerium nicht mehr in seiner bisherigen Eigenschaft als höchste militärische Verwaltungsinstanz, sondern im Interesse aller beteiligten Nationen nur mehr als gemeinsame Liquidierungsstelle, als welche es die planmäßige Überleitung des gesamten militärischen Betriebes auf die einzelnen nationalen Staatsgebilde zu besorgen hatte.

Bis zum Neuaufbau der deutschösterreichischen Wehrmacht wurde, der künftigen Neueinteilung der Wehrmacht nicht vorgreifend, in jedem der deutschösterreichischen Länder ein Landesbefehlshaber eingesetzt. Bis zur Abwicklung der von der bestandenen österreichisch-ungarischen Wehrmacht (Landwehr) herrührenden Angelegenheiten wurden die liquidierenden Militärkommandos belassen und dem Landesbefehlshaber unterstellt. Die Landesbefehlshaber führten den Befehl über alle Truppen einschließlich der Volkswehr.

Mit dem Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 91, wurden vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht getroffen. Dieses Gesetz war nur als Notgesetz für die Übergangszeit gedacht und bestimmte die allgemeine und gleiche Wehrpflicht, die Aufgebotspflicht jedes männlichen Staatsbürgers vom 19. bis 42. Lebensjahr, die Meldepflicht der Aufgebotspflichtigen, die Festsetzung der militärischen Dienstleistung in der Dauer von vier Monaten, die Schaffung eines Friedensstandes (Kaders), gebildet durch Berufsmilitärpersonen und freiwillig sich Meldende, und schließlich, falls der Friedensstand durch die freiwilligen Meldungen nicht gedeckt werden sollte, die Einberufung von Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1896 bis 1900, die seinerzeit bei der Musterung oder Assentierung „waffenuntauglich" waren und bis 30. November 1918 keine drei Jahre in militärischer Dienstleistung gestanden sind.

Zur Durchführung dieses neuen Wehrgesetzes ist es aber nicht gekommen.

4. Fürsorge für die Heimkehrer aus der Kriegsgefangenschaft.

Die Leitung der gesamten Rückbeförderung der Kriegsgefangenen aller Nationalitäten wurde als gemeinsame Angelegenheit der 10. Kriegsgefangenen-Abteilung des liquidierenden Kriegsministeriums unter Zuziehung von Delegierten aller Nationalstaaten übertragen.

Mit der Leitung der Heimkehrervorsorgen für Deutschösterreich wurde das deutschösterreichische Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt des Staatsamtes für Heerwesen, VI, Gumpendorferstraße 1, betraut.

Für die Heimkehrerdetailvorsorgen für Niederösterreich wurde beim Landesbefehlshaberamt Wien eine eigene Heimkehrerabteilung errichtet.

Das Staatsamt für Heerwesen hat mit dem Erlaß vom 11. März 1919 allgemeine Richtlinien für den Rücktransport der österreichischen Kriegsgefangenen verlautbart. Als oberster Grundsatz wurde aufgestellt, daß die rückkehrenden Kriegsgefangenen nach Befriedigung ihrer gerechtfertigten Ansprüche raschestens in ihre Heimat gelangen sollten.

Es wurden Heimkehrerübernahmsstationen und Heimkehrerzerstreuungsstationen errichtet, welche die Aufgabe haben, die Heimkehrer zu übernehmen, für einige Tage zu bequartieren, zu verpflegen, ärztlich zu untersuchen und nach Auszahlung ihrer Gebühren und Standesbehandlung in ihre Heimat abzuschieben.

Für die politischen Bezirke Wien und Mödling wurde das militärische Barackenlager im XIII. Bezirk, Heinrich Collin-Straße, als Heimkehrerzentrale mit 16. Juni 1919 aktiviert.

Die Heimkehrerbekleidungsaktion wurde von der Staatsverwaltung nach folgenden Grundsätzen geregelt:

Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich nur mittellose Heimkehrer, Kriegsgefangene, Zivilinternierte und Invalide deutschösterreichischer Staatsbürgerschaft, die zur Ausübung ihres Berufes Kleidung und Schuhe benötigen.

Von Seite des Wiener Konskriptionsamtes ist dabei in jedem einzelnen Fall das Heimatrecht, beziehungsweise die Staatsbürgerschaft und das Wehrverhältnis zu bestätigen.

Zur einheitlichen und wirksamen Wahrung der Interessen der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten und zur ständigen Beratung der Staatsregierung in allen die Kriegsgefangenen und Zivilinternierten betreffenden Angelegenheiten wurde mit dem Gesetz vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 214, die „Staatskommission für Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenangelegenheiten" eingesetzt.